VERGABEUNTERLAGEN

2026UM000001

Reinigungsleistungen, Winterdienst und Hausmeisterdienst am Forstbetrieb Oberammergau

Preisverhandlungsverfahre n mit Publikation
(AG-Einkaufsrichtlinie)

Ausschreibung

AUFTRAGGEBER
Bayerische Staatsforsten AöR
Tillystraße 2, 93053 Regensburg, Deutschland

30.10.2026

Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen 1
Projektinformation 1
Vertragsbedingungen/Formulare 3
Allgemeine Geschäftsbedingungen 3
Nachprüfung Vergabebestimmungen (unterhalb EU-Schwellenwert) 3
BE-FB-002_ZVU_Neu 4
1. Allgemeines - Geltungsbereich 4
2. Bescheinigungen und Nachweise 4
3. Vertretung der Vertragsparteien 4
4. Eingesetzte Arbeitskräfte 4
5. Eingesetzte Arbeitsmittel 5
6. Arbeitssicherheit und Verkehrssicherung 6
7. Befahren von Wegen; Feuererlaubnis; Aufstellen von Waldarbeiterschutzwagen; Abfallbeseitigung 6
8. Einsatz von Subunternehmern 7
9. Ausführung der Leistung 7
10. Überprüfung der Leistung 8
11. Abnahme 9
12. Vergütung 9
13. Vertragsstrafen 9
14. Haftung; Versicherungsumfang 10
15. Außerordentliche Kündigung 10
16. Sonstige Bestimmungen; Gerichtsstand 11
BE-FB-003 Allgemeine Einkaufsbedingungen_NEU 12
UP-HB-002 Verhaltensgrundsätze Geschäftspartner (1) 21
Vorwort des Vorstands 23
1 Nachhaltig wirtschaften unter Berücksichtigung von Gesetz und Ethik 24
2 Zusammenarbeit mit Kunden, Lieferanten, Dienstleistern und Behörden 24
3 Verantwortung in der Gesellschaft 24
4 Arbeitssicherheit, Ökologie und Nachhaltigkeit 25
5 Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte 26
6 Anti-Korruption 27
7 Umgang mit Interessenskonflikten 27
8 Umgang mit Wissen und Daten 28
9 Selbstverpflichtung und Dialog in der Wertschöpfungskette 28
10 Einhaltung der Grundsätze und Meldewege bei Verstößen 29
11 Kontakt 29
Bewerbererklärung ohne PEFC 30
BE-FB-011 Meldung ausländische Arbeitskräfte 31
Meldung_ausländ_Arbeitskräfte 31

Auskunft Mindestlohngesetz 32
Produkte/Leistungen 33
Eignungskriterien 54
Leistungskriterien 57
Anlagen 58

INFORMATIONEN ZUR AUSSCHREIBUNG

Es ist beabsichtigt, die in anliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung des unten angegebenen Auftraggebers zu vergeben. Einzelheiten ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.

INFORMATIONEN

ALLGEMEIN

Auftragsnummer	2026UM000001
Maßnahme	
Maßnahme Nummer	
Auftragsbezeichnung	Reinigungsleistungen, Winterdienst und Hausmeisterdienst am Forstbetrieb Oberammergau
Auftragsbeschreibung	Reinigungsleistungen, Winterdienst und Hausmeisterdienst am Forstbetrieb Oberammergau

VERFAHREN

Auftraggeber	Bayerische Staatsforsten AöR
Weitere Auftraggeber	
Auftraggebertyp	Öffentlicher Auftraggeber
Liefer-/Ausführungsort	
Leistungsart	Dienstleistung
Vergabeart	Preisverhandlungsverfahre n mit Publikation (AG-Einkaufsrichtlinie)

VERFAHRENSEIGENSCHAFTEN

Losweise Vergabe	Nein
Art der losweisen Vergabe	
Höchstzahl der Lose pro Angebot	
Zuschlagskriterium	Niedrigster Preis
Klassifizierungen	

Code	Bezeichnung
98341140-8	Hausmeisterdienste

ANGEBOTE

Mehrere Hauptangebote zugelassen	Mehrere Hauptangebote sind zulässig
Nebenangebote	Nebenangebote sind nicht zugelassen
Nachlass	Nein
Skonto zugelassen	Nein
Skonto Zahlungsziel	Tag(e)
Verwendung elektronischer Mittel	Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
URL für elektronische Angebote	https://portal.deutsche-e vergabe.de
Zulässige Signaturen	Textform nach §126b BGB

SONSTIGE ANGABEN

Vertragsart	< Keine Angabe >

TERMINE

ALLGEMEIN

Vorausgegangene Vorinformation	Nein
Besondere Dringlichkeit	Nein

BEKANNTMACHUNG

Vorinformation	
Bekanntmachung	30.10.2026

ANGEBOTE UND BEWERTUNG

Angebotsfrist	07.12.2026 08:00:00
Frist Bieterfragen	12.11.2026 10:00
Eröffnungstermin	
Bindefrist	15.12.2026
Versand Vorabinformation	

AUFTRAGSDAUER

Beginn	
Ende	
Anmerkungen	

ELEKTRONISCHE TEILNAHME

Bitte melden Sie sich auf der Bekanntmachungsplattform unter
https://portal.deutsche-e vergabe.de
mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort an.

Sofern Sie im System noch nicht registriert sind, können Sie dies auf der Plattform vornehmen.
Die Registrierung ist kostenfrei.

Anschließend können Sie auf der Startseite bspw. nach dem Titel des Verfahrens über die Direktsuche als Suchbegriff suchen. Folgen Sie anschließend der Anleitung im System, um an dem Verfahren teilzunehmen.

BIETERFRAGEN

Bieterfragen müssen bis spätestens 12.11.2026 10:00 Uhr eingegangen sein.
Für später eingehende Fragen wird deren Beantwortung nicht zugesichert.
Bieterfragen müssen unter "Nachrichten" im eVergabe Bieterassistenten gestellt, sowie Antworten dort geprüft werden.
Den Assistenten erreichen Sie unter folgender Adresse: https://portal.deutsche-e vergabe.de
Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonische, schriftliche oder E-Mail Anfragen werden nicht beantwortet.

Hinweis: Sie erhalten unmittelbar nach Beantwortung einer Bieterfrage eine Benachrichtigung per E-Mail über das Vorliegen von Antworten im Bieterassistenten. Sie müssen daher alle Antworten im Assistenten prüfen und dort zur Kenntnis nehmen.

Zusätzlich zur detaillierten Leistungsbeschreibung gelten, in der nachstehenden Reihenfolge, als wesentliche Vertragsbestandteile

- die "Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Bayerischen Staatsforsten für den Einsatz von Unternehmern im bayerischen Staatswald"

- die "Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Bayerischen Staatsforsten AöR"

- die "Bewerbererklärung ohne PEFC"

- die "Meldung ausländische Arbeitskräfte"

- die "Auskunft MiLoG"

Bewerber / Bieter können sich für Nachprüfungen gegen Vergabebestimmungen wenden an:

Bayerische Staatsforsten AöR
Strategischer Einkauf
Tillystraße 2
93053 Regensburg
Tel. 0049 (941) 6909-0
E-Mail: einkauf@baysf.de

Zusätzliche Vertragsbedingungen für den Einsatz von Unternehmern bei den *Bayerischen Staatsforsten AöR* (ZVU)

1. Allgemeines - Geltungsbereich

Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten für den Einsatz von Unternehmern im bayerischen Staatswald. Es gelten insoweit ausschließlich die Vertragsbedingungen der *Bayerischen Staatsforsten AöR* (insbesondere die vorliegenden ZVU und die Allgemeinen Einkaufsbedingungen); entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Unternehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Unternehmers die Leistung des Unternehmers vorbehaltlos annehmen.

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Unternehmer bezüglich der Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß §§ 14 Abs. 1 und 2, 310 Abs. 1 BGB.
Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.

Hinsichtlich der Rangfolge sämtlicher Vertragsbedingungen wird auf Ziffer 1.3 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der *Bayerischen Staatsforsten AöR* in ihrer jeweils geltenden Fassung verwiesen.

2. Bescheinigungen und Nachweise

Der Auftragnehmer - nachfolgend „**AN**“ genannt - legt dem Auftraggeber - nachfolgend „**AG**“ genannt - bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch vor dem im Werkvertrag vereinbarten Leistungsbeginn, die jeweils erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise gemäß Ziffer 2.1 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der *Bayerischen Staatsforsten AöR* vor.

3. Vertretung der Vertragsparteien

AG ist die *Bayerische Staatsforsten AöR, vertreten durch den Vorstand. Sofern ein Forstbetrieb des AG für den Auftrag zuständig ist, wird dieser durch den Forstbetriebsleiter vertreten, der wiederum in der Regel den Leiter der Servicestelle des Forstbetriebs oder den Revierleiter mit seiner Vertretung beauftragt.* Der Beauftragte kann einen Einsatzleiter als Vertreter vor Ort bestimmen.

Der AN hat eine verantwortliche Person (Einsatzleiter) als Vertreter des AN vor Ort und als Ansprechpartner für den Einsatzleiter des jeweiligen Forstbetriebes zu benennen. Der Einsatzleiter des AN ist verantwortlich für eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages. Der AN stellt sicher, dass durch die Anwesenheit seines Einsatzleiters oder eines autorisierten Vertreters (z.B. Maschinenführer) zu jeder Zeit eine Kommunikation in deutscher Sprache möglich ist.

Der erforderliche Zeitaufwand des Einsatzleiters des AN ist in den vereinbarten Vergütungen enthalten.
Der AN teilt dem AG schriftlich Namen, Anschrift und ggf. Rufnummer seines Einsatzleiters vor dem vereinbarten Arbeitsbeginn mit, sofern dies nicht bei Vertragsabschluss erfolgt ist.

4. Eingesetzte Arbeitskräfte

Der AN darf zur Ausführung gefährlicher Forstarbeiten nur geeignete und sachkundige Arbeitskräfte einsetzen (siehe auch „Regel Waldarbeiten“, Leitfaden DGUV Regel 114-018). Der AN muss sicherstellen, dass das eingesetzte Personal vor Beginn der Leistung Kenntnis über alle für die Verrichtung der Leistung relevanten

Informationen erlangt, um diese in der geforderten Qualität durchführen zu können. Arbeiter, die den zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen oder Forst-, Jagd-, Naturschutz- oder anderen einschlägigen Vorschriften zuwiderhandeln, sind auf Verlangen des AG umgehend durch andere Arbeiter zu ersetzen. Vereinbarte Termine bleiben hiervon unberührt. Alle damit verbundenen Mehrkosten trägt der AN.

Der AN verpflichtet sich, den nach den jeweils geltenden allgemeinverbindlichen Tarifverträgen bzw. den durch das Mindestlohngesetz vorgeschriebenen Mindestlohn zu bezahlen sowie im Aufforderungsfalle eine Bestätigung zu erbringen, dass die eingesetzten Arbeitskräfte eine ausreichende Qualifikation für die Erledigung der zu vergebenden Arbeiten besitzen (z. B. Pflanzenschutz-Sachkundenachweis bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln).

Der AN verpflichtet sich, die Aufzeichnungs- und Bereithaltungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 Mindestlohngesetz einzuhalten, sowie bei Aufforderung durch den AG die Aufzeichnungen vorzuzeigen.

Werden im Zuge der Arbeitsausführung Arbeitskräfte ausgetauscht oder zusätzlich eingesetzt, so müssen auch für diese die in Ziffer 2.1 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der *Bayerischen Staatsforsten AöR* genannten Nachweise vor Aufnahme der Tätigkeit vorliegen. Arbeitskräfte, für die die genannten personenbezogenen Nachweise nicht oder nicht mehr vorliegen, dürfen im Rahmen der übertragenen Arbeiten nicht beschäftigt werden. Der AG kann geeignete Regelungen zur Kontrolle der Einhaltung dieser Verpflichtung treffen.

Die Beschäftigten des AN haben die nach Ziffer 2.1.2 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der *Bayerischen Staatsforsten AöR* (Aufenthaltstitel/Genehmigung) erforderlichen Unterlagen bzw. ihren gültigen Sozialversicherungsausweis bei sich zu führen.

5. Eingesetzte Arbeitsmittel

Zur Ausführung der Arbeiten dürfen ausschließlich geeignete Arbeitsmittel eingesetzt werden, die eine schonende und sichere Durchführung der Arbeiten gewährleisten. Als geeignet gelten z.B. FPA geprüfte Geräte und Maschinen.

Bei Radmaschinen in der Holzernte sind Bogiebänder und Gleitschutzketten für schwierige Einsatzbedingungen vorzuhalten und auf Anforderung des AG einzusetzen.

Für handgeführte Arbeitsgeräte mit Verbrennungsmotor dürfen nur Sonderkraftstoffe (z.B. Alkylatbenzin) verwendet werden.
Für Verlustschmierungen, z. B. die Kettenschmierung von Motorsägen oder Harvestern, dürfen ausschließlich biologisch schnell abbaubare Öle verwendet werden.
Maschinen mit Hydraulikanlagen dürfen bei der Waldarbeit (Holzernte, Bringung, Pflege, Pflanzung) nur mit biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 0 oder 1 verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind landwirtschaftliche Zugmaschinen ohne hydraulisch betriebene Anbaugeräte.
Biologisch schnell abbaubar sind Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten, wenn dafür ein Umweltzeichen (z.B. „Blauer Engel“, EU-Umweltzeichen) vergeben wurde oder nachweislich mindestens die Kriterien des EU-Umweltzeichens für Schmierstoffe (bei Hydraulikflüssigkeiten: DIN ISO 15380 und OECD 301) erfüllt werden. Ausnahmen gelten für Maschinen, die vor dem 01.01.2022 in Betrieb gestellt worden sind und mit einem PAO-Öl befüllt wurden
Der Maschinenführer hat beim Einsatz das Sicherheitsdatenblatt der verwendeten Hydraulikflüssigkeit mitzuführen.
Zur Vermeidung von Umweltschäden durch Austritt von Hydraulikflüssigkeiten oder Schmiermitteln dürfen nur in technisch einwandfreiem Zustand befindliche Maschinen und Geräte zum Einsatz kommen. Insbesondere dürfen die Maschinen keine Flüssigkeiten oder Betriebsmittel verlieren. Weiterhin sind beim Einsatz stets geeignete Bindemittel und Auffanggefäße (Ölunfall-Soforthilfe-Set mit mind. 35 l Fassungsvermögen) in ausreichendem Umfang auf der Maschine mitzuführen und im Schadensfall sachgerecht einzusetzen.

Kraft- und Schmierstoffe sind nur in zugelassenen Behältern zu transportieren und zu lagern. In Wasserschutzgebieten sind die Regelungen zum Lagern und Tanken der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten, die Informationen dazu stellt der Einsatzleiter des Forstbetriebes bereit.
Bei einer Umweltgefährdung durch Betriebsstoffe sind die objektiv notwendigen Gegenmaßnahmen unverzüglich einzuleiten und dem AG zeitnah mitzuteilen.
Ein notwendiger Bodenaustausch wird grundsätzlich auf Kosten des AN durchgeführt.
Der Transport und die Lagerung von Betriebsstoffen während der Durchführung der Arbeiten sind nur nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahnen und Binnengewässer (GGVSEB) erlaubt.

6. Arbeitssicherheit und Verkehrssicherung

Der AN verpflichtet sich, bei der Durchführung der ihm übertragenen Arbeiten die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten (z.B. Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung).

Stellen Vertreter des AG Verstöße gegen die einschlägigen Bestimmungen fest, so hat der AN umgehend Abhilfe zu schaffen. Ist dies nicht möglich, kann der Vertreter des AG die vorübergehende Einstellung der Arbeiten anordnen. Daraus entstehende Verzögerungen, zusätzliche Kosten etc. gehen zu Lasten des AN.

Der AN trägt von Arbeitsbeginn bis zur Abnahme der Arbeiten die Verkehrssicherungspflicht am Einsatzort. Darunter fallen insbesondere die Sicherung von Gefahrenstellen nach den gültigen Bestimmungen sowie erforderliche Sperrungen.
Private Forststraßen, sonstige Wege (z.B. Wanderwege, Steige) und betroffene öffentliche Straßen sind bei Bedarf zu sperren.
Die Sperrung öffentlicher Straßen und die Verantwortung dafür erfolgt nach Maßgabe der zuständigen Behörden. Die verkehrsrechtliche Anordnung wird durch den Forstbetrieb auf dessen Kosten eingeholt.
Bei privaten Forststraßen und sonstigen Wegen trägt der AN die Verantwortung für Art, Umfang (z.B. Sperrung mit Posten zusätzlich zu Sperrschild und Absperrband) und Ausführung der Absperrung sowie deren Kosten. Der AG ist zu stichprobenartigen Kontrollen von Art, Umfang und Ausführung der Sperrungen berechtigt und kann gegebenenfalls weitergehende Maßnahmen anfordern.

Unfälle mit Sach- oder Personenschäden sind dem AG oder seinem Vertreter unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung hat der AN einen schriftlichen Schadensbericht abzugeben. Die schriftliche Berichterstattung hat innerhalb von 2 Wochen ab Anforderung zu erfolgen. Die Unfallmeldung entbindet den AN nicht von den bestehenden gesetzlichen Meldepflichten, insbesondere gegenüber der Berufsgenossenschaft.

Der AN hat die Befahrbarkeit der Forststraßen für Pkw und Rettungswagen während und nach Beendigung der Arbeiten sicherzustellen. Der dafür erforderliche Zeitaufwand ist mit der Vergütung abgegolten. Ausgenommen hiervon ist die Räum- und Streupflicht zur Aufrechterhaltung der Rettungskette, dies ist Aufgabe des AG.

7. Befahren von Wegen; Feuererlaubnis; Aufstellen von Waldarbeiterschutzwagen; Abfallbeseitigung

Dem AN sowie seinen zur Erfüllung des Vertrages beauftragten Mitarbeitern wird für die Dauer des Vertragsverhältnisses das Befahren der für den öffentlichen Verkehr gesperrten Waldstraßen im notwendigen Umfang gestattet. Diese Erlaubnis befreit den AN jedoch nicht davon, eine eventuell erforderliche Ausnahmegenehmigung nach der StVO bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen. Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit auf Forststraßen beträgt 30 km/h. Die Wegebenutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

Zum Aufwärmen von Speisen und Getränken, Trocknen von Kleidern u. ä. darf im Wald an geeigneten Stellen unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen (Art. 17 BayWaldG) Feuer gemacht werden.

Während der Durchführung der Arbeiten können vom AN an geeigneter Stelle ein Waldarbeiterschutzwagen sowie Tank- und Werkzeugcontainer aufgestellt werden.

Der AN ist zur Beseitigung jeglichen während oder im Zusammenhang mit der Arbeitsausführung anfallenden Abfalls verpflichtet. Kommt er dem nicht nach, ist der AG berechtigt, den Abfall auf Kosten des AN beseitigen zu lassen.

8. Einsatz von Subunternehmern

Die Übertragung - auch eines Teiles - der übernommenen Arbeiten an Subunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Die Zustimmung kann nur dann erteilt werden, wenn vor dem Einsatz des Subunternehmers dessen Name und Anschrift mitgeteilt und die im Werkvertrag enthaltenen Vertragsbestimmungen einschließlich der Vertragsbestandteile in den Subunternehmervertrag voll umfänglich übernommen werden sowie die unter Ziffer 2 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der *Bayerischen Staatsforsten AöR* genannten Erklärungen und Nachweise auch für den Subunternehmer und dessen Arbeiter dem AG vorliegen.
Insbesondere muss durch eine entsprechende Erklärung der Subunternehmer nachgewiesen werden, dass die Arbeitnehmer der Subunternehmer nach den in Deutschland geltenden Mindestlohnvorgaben bezahlt werden und die Melde- und Dokumentationspflichten nach dem Mindestlohngesetz auch durch den Subunternehmer erfüllt werden.

Beim Einsatz von Subunternehmern ohne eigene Maschine muss der AN neben den oben genannten Voraussetzungen sicherstellen, dass der Statusbescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund erbracht bzw. nachgewiesen wird oder dass eine Statusfeststellung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund beantragt wurde.

Der AG ist berechtigt, die Zustimmung zu verweigern, wenn in der Person des Subunternehmers wichtige Gründe für eine entsprechende Zustimmungsverweigerung vorliegen.
Als wichtiger Grund gelten insbesondere Unzuverlässigkeit (z.B. die Nichteinhaltung vertraglicher Vorgaben und Pflichten in der Vergangenheit) und der Verstoß gegen arbeitsrechtliche und umweltschutzrechtliche Vorschriften sowie gegen das Mindestlohngesetz.
Unabhängig davon bleibt der AN für die vertragsgemäße Erfüllung der übertragenen Arbeiten gegenüber dem AG allein verantwortlich und haftbar.

Ergänzend wird insbesondere auf Ziffer 3 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der *Bayerischen Staatsforsten AöR* in ihrer jeweils geltenden Fassung verwiesen.

9. Ausführung der Leistung

9.1 Allgemeine Bestimmungen

Der AG schafft rechtzeitig die ihm obliegenden Voraussetzungen für die Durchführung der Arbeiten, so dass diese termingerecht und störungsfrei begonnen und durchgeführt werden können.

Der AN zeigt dem AG den Arbeitsbeginn spätestens 3 Werktage vorher an.

Der AN führt die Arbeiten entsprechend der Leistungsbeschreibung sowie der in den übrigen Vertragsbestandteilen enthaltenen Vereinbarungen aus. Die Leistungsbeschreibung ist wesentlicher Vertragsbestandteil.
Beim Einsatz von Kranvollerntern wird das KWF-Pflichtenheft in der jeweils gültigen Fassung Vertragsbestandteil.
Bei der Ausführung sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitszeit und zur Arbeit an Sonn- und Feiertagen zu beachten.

Die Arbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Forst- und Umwelttechnik durchzuführen. Die Arbeiten erfolgen wald- und bodenschonend.

Der AN schließt die ihm übertragenen Arbeiten spätestens zu dem im Vertrag genannten Termin ab. Die Leistungsfristen werden auf Antrag des AN durch schriftliche Vereinbarung angemessen verlängert, wenn die termingerechte Ausführung aufgrund ungünstiger Witterung, durch höhere Gewalt oder andere vom AN nicht zu vertretende Umstände unmöglich wird.

9.2 Arbeitseinweisung

Der AG weist den AN vor Ort ein. Die Arbeitseinweisung wird von AG und AN schriftlich bestätigt.
Bei Holzerntemaßnahmen erfolgt die Hiebseinweisung bzw. Flächeneinweisung und Sortieranweisung vor Ort mit Übergabe der schriftlichen Arbeitseinweisung und der Sortieranweisung. Die Bestandsvorbereitung (vollständige Auszeichnung der Fläche, eindeutige Markierung der aktuellen Feinerschließung, deutlich sichtbare Trassierung der aufzuschneidenden Feinerschließung) erfolgt durch den Forstbetrieb.

9.3 Wald- und bodenschonendes Arbeiten bei Holzernte- und Rückearbeiten

Das Befahren des Waldbodens abseits des aktuell gültigen markierten Feinerschließungssystems (Rückegassen, Rückewege) ist untersagt. Rückewege, Rückegassen und Forststraßen werden nicht mehr als unvermeidbar beansprucht. Dazu werden alle organisatorischen und technischen Maßnahmen ergriffen.

Grundbruch ist zu vermeiden, das Feinerschließungssystem muss dauerhaft befahrbar bleiben. Bei beginnender „Gleisbildung“ des Mineralbodens ist sofort Kontakt mit dem Einsatzleiter des Forstbetriebes aufzunehmen, um das weitere Vorgehen abzusprechen.
Die Befahrung hat sich an den herrschenden Witterungsbedingungen zu orientieren. Bei Trockenheit sind zunächst die Bestandsteile mit kritischen Bereichen vollständig zu bearbeiten (mechanisierte Holzernte und Bringung). Kritische Bereiche sind z.B. Nassstellen, Erschließungsabschnitte auf dauerhaft oder jahreszeitlich empfindlichen Böden und weiche Einmündungen. Die Entscheidung über den Abbruch und die Wiederaufnahme der Befahrung trifft der zuständige Einsatzleiter des Forstbetriebes.

Der verbleibende Bestand, Kulturen, Naturverjüngungen und Vorbaugruppen werden nicht beschädigt. Dabei sind markierte Ziel- und Elitebäume sowie ökologisch wertvolle Bestandsstrukturen oder Organismen besonders zu schonen.
Der AN wird auf diese durch den Einsatzleiter des Forstbetriebes hingewiesen, z. B. auf Totholz- und Biotopbäume, Quellbereiche, Ameisenhaufen, Bereiche mit Vorkommen besonderer Pflanzen, etc..

Es dürfen nur zur Fällung markierte Bäume entnommen werden. Eine gegebenenfalls erforderliche Entnahme weiterer Bäume (z. B. aus Gründen der Arbeitssicherheit, Beizug bei Seilverfahren) darf nur nach vorheriger Absprache mit dem Einsatzleiter des Forstbetriebes und in zwingend notwendigem Umfang erfolgen.

Von den Forststraßen ist der Schlagabraum spätestens zum Ende des Arbeitstages zu entfernen.
Von sonstigen Wegen und Steigen, z.B. Wanderwegen, die durch den Einsatzleiter des Forstbetriebes festgelegt werden, ist spätestens zum Ende der Maßnahme der Schlagabraum zu räumen. Schlagabraum ist außerdem aus Straßengräben und Gewässern im Bestand zu entfernen, Durchlässe sind freizuhalten und gegebenenfalls freizumachen.
Beschädigungen an Forststraßen, Durchlässen und sonstigen Straßenbauwerken sind zu vermeiden. Die vorbereiteten Bestände sind vollständig auf ganzer Fläche zu bearbeiten.

In der Leistungsbeschreibung darüber hinaus vereinbarte Qualitätsanforderungen sind einzuhalten.

10. Überprüfung der Leistung

Der AG ist berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen in Stichproben zu überprüfen. Eventuell anfallende Kosten einer Überprüfung trägt bei vertragsgemäßer Ausführung der AG. Soweit dem AN durch die Überprüfung vertragswidriges Handeln nachgewiesen wird, hat er dem AG die hierdurch verursachten

Kosten einschließlich der Kosten für die Überprüfung nach Satz 1 und die infolge vertragswidrigen Handelns verursachten Schäden zu ersetzen.

Beanstandungen sind gegenüber dem AN oder dessen verantwortlichen Vertreter vor Ort unverzüglich nach Feststellung geltend zu machen. Sie sind unverzüglich zu beheben.

11. Abnahme

Die Abnahme abgeschlossener Arbeiten erfolgt unverzüglich nachdem der AN dem AG den Abschluss der Arbeiten angezeigt hat. Sofern der AG an einer unverzüglichen Abnahme aus betriebsbedingten Gründen gehindert ist, soll er dies dem AN binnen 2 Werktagen nach Anzeige des Abschlusses mitteilen.
Die Abnahme hat dann schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Anzeige des Abschlusses zu erfolgen.
Für die Abnahme abgeschlossener Arbeiten stellt der AN unentgeltlich eine Arbeitskraft. Das Ergebnis der Abnahme sowie ggf. erkannte Mängel werden in einem vom AG verwendeten Protokollvordruck dokumentiert, der vom AG und AN bzw. dessen Vertreter unterzeichnet wird. Der AN erhält eine Ausfertigung des Abnahmeprotokolls.

Die stillschweigende Abnahme durch den AG ist ausgeschlossen.

12. Vergütung

Der AN erhält für die Leistung die vertraglich vereinbarte Vergütung. Hinsichtlich der Höhe und des Inhalts der Vergütungsvereinbarung vereinbaren die Vertragsparteien Vertraulichkeit.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, verstehen sich die vereinbarten Sätze als Nettobeträge zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer.

Mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung sind alle Leistungen des AN abgegolten.
Das Ergebnis der Abnahme und die für die Abrechnung/Teilabrechnung erforderlichen Leistungsdaten werden dem AN vom AG unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt bargeldlos binnen eines Monats nach Eingang der prüffähigen Rechnung (in 3facher Ausfertigung) auf das zuletzt mitgeteilte Konto des AN, soweit nicht andere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden.

Für bereits erbrachte, vertragsgemäße Leistungen durch den AN können Teilzahlungen durch den AG erbracht werden. Die Zahlung erfolgt auf dem Wege des Gutschriftverfahrens. Steht der Wert der erbrachten Leistung noch nicht fest, ist deren Umfang von beiden Parteien zu schätzen. Voraussetzung ist die Einhaltung aller bis dahin zu erbringenden vertraglichen Pflichten. Teilzahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.

13. Vertragsstrafen

Wird die Leistung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht fristgerecht begonnen oder nicht fristgerecht beendet, kann der AG - unbeschadet der Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 15 - für jeden Tag der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe fordern. Die Höhe der Vertragsstrafe darf 0,3 % der Vertragssumme pro Werktag und insgesamt 5 % der Nettoauftragssumme nicht überschreiten und ist ggf. mit den bis dahin erbrachten Leistungen des AN zu verrechnen.

Für das erstmalige schuldhafte Nichteinhalten von Arbeitssicherheitsbestimmungen und in jedem Wiederholungsfall kann eine Vertragsstrafe von 250,- € festgesetzt werden, soweit aufgrund der Schwere des Verstoßes nicht die außerordentliche Kündigung des Vertrages erfolgt.

Verwendet der AN in seinen Motorsägen oder für andere Verlustschmierungen Öl, das den Anforderungen nach Ziffer 5 Abs. 2 nicht entspricht, so kann eine Vertragsstrafe von 250,- € je eingesetzter Maschine/Motorsäge festgesetzt werden. Entsprechendes gilt bezüglich der Hydraulikflüssigkeiten. Führt der AN entgegen den Verpflichtungen nach Ziffer 5 Abs. 3 keine Auffanggefäße oder Ölbindemittel auf der Maschine mit, kann eine Vertragsstrafe von 150,- € festgesetzt werden. Die Verwirkung der in diesem Absatz genannten Vertragsstrafen setzt voraus, dass der AN schuldhaft gehandelt hat.
Für unpflegliches Arbeiten (insbes. Fahren außerhalb festgelegter Rückegassen, Schaden an mehr als 20% der Rückegassenlänge durch Grundbruch, Nichtbeachten von Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten) sowie die Entnahme nicht ausgezeichneter Bäume kann eine Vertragsstrafe von 250 € festgesetzt werden. Für den Fall mehrerer Zuwiderhandlungen der vorgenannten Absätze fallen die Vertragsstrafen nebeneinander an. Der Höhe nach ist jedoch eine Begrenzung auf maximal 5 % der Nettoauftragssumme gegeben.

Hat der AG gleichzeitig einen Anspruch auf Schadensersatz, so kann er zwischen Schadensersatz und Vertragsstrafe wählen. Die Vertragsstrafe kann als Mindestentschädigung verlangt werden. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

14. Haftung; Versicherungsumfang

Der AN haftet insbesondere für alle schuldhaft verursachten Schäden, die durch den Einsatz von Arbeitskräften, Maschinen oder anderen Einrichtungen des AN dem AG, seinen Mitarbeitern oder Dritten entstehen. Der AN haftet in vollem Umfang für Vertragsverletzungen durch die von ihm eingesetzten Subunternehmer auch dann, wenn der AG deren Einsatz zugestimmt hat.

Der AN muss für die Dauer des Vertrages eine Betriebshaftpflichtversicherung, die auch die in einer Umwelthaftpflichtversicherung enthaltenen typischen Umweltrisiken abdeckt, mit einer Mindestdeckungssumme in Höhe von EUR 2 Mio. für Personenschäden und EUR 1 Mio. für sonstige Schäden abschließen. Der Versicherungsschutz hat zudem die durch Ziffer 6 übernommenen Pflichten abzusichern.
Der Versicherungsschutz ist nachzuweisen.
Eine Haftungsbefreiung ist mit dem Versicherungsschutz nicht verbunden.

15. Außerordentliche Kündigung

Der AG kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen oder gegen wesentliche Anordnungen zur Ausführung der vereinbarten Arbeiten verstoßen wird,
- gesetzte Fristen aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht eingehalten werden,
- gegen die Bestimmungen der Ziffer 2 verstoßen wird, insbesondere wenn illegal Beschäftigte eingesetzt werden oder die Vorschriften des Mindestlohngesetzes nicht eingehalten werden Gleiches gilt bei Wegfall oder Entzug von Bestätigungen bzw. Nachweisen nach Ziffer 2.1 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der *Bayerischen Staatsforsten AöR*
- über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. gegen ihn Pfändungsmaßnahmen eingeleitet werden und diese nicht innerhalb von 3 Monaten wieder aufgehoben werden.

Die außerordentliche Kündigung kann nur innerhalb von 10 Werktagen erfolgen, nachdem der Auftraggeber von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat. Der AN hat bei einer berechtigten außerordentlichen Kündigung keinen Anspruch auf die volle vereinbarte Vergütung sondern nur auf die Vergütung der bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung ordnungsgemäß erbrachten Leistung.
Von der außerordentlichen Kündigung bleiben Schadensersatzansprüche des AG unberührt. Dabei ist der AN insbesondere beim Einsatz illegal Beschäftigter und bei Verstößen gegen das Mindestlohngesetz für den daraus entstandenen Schaden ersatzpflichtig.

16. Sonstige Bestimmungen; Gerichtsstand

Regelungen, die von diesen ZVU abweichen, sowie Änderungen und Ergänzungen des jeweiligen Einzelvertrags bedürfen der gesetzlichen Schriftform. Das gilt auch für Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Klausel.

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder eine Lücke enthalten, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung sowie im Falle einer Lücke gilt diejenige Regelung, die inhaltlich dem verfolgten Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für die Verträge für den Einsatz von Unternehmern im bayerischen Staatswald, die unter Einbeziehung vorstehender, zusätzlicher Vertragsbedingungen zustande kommen.

Für die vorliegenden Vertragsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen AG und AN gilt deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Sofern der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist Regensburg Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der *Bayerischen Staatsforsten AöR* (AEB)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Geltungsbereich

1.1.1 Diese Einkaufsbedingungen – nachfolgend **„AEB“** genannt – liegen allen Bestellungen und Aufträgen der *Bayerischen Staatsforsten AöR* – nachfolgend ***„AG“*** genannt – zugrunde. Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung für die gesamte Geschäftsbeziehung und alle künftig abzuschließenden Verträge zwischen dem AG und dem Auftragnehmer – nachfolgend **„AN“** genannt – auch ohne jeweilige ausdrückliche Vereinbarung als vereinbart. Entgegenstehenden oder abweichenden Vereinbarungen des AN wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese gelten nur, soweit der AG Geschäftsbedingungen des AN ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Die vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.

1.1.2 Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. §§ 14 Abs. 1, 2, 310 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht für Kunden, die Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind. Verbraucher sind natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder überwiegend ihren gewerblichen noch ihren selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

1.1.3 Individualabreden (Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen eingeschlossen) haben Vorrang vor den AEB. Für den Inhalt der Individualabreden ist der schriftliche Auftrag bzw. die schriftliche Bestätigung des AG maßgeblich.

1.2 AEB-Änderungen

Der AG behält sich das Recht vor, die AEB insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage, technischer Änderungen oder Weiterentwicklungen oder anderen gleichwertigen Gründen jederzeit zu ändern, soweit dies erforderlich ist und den AN nicht unangemessen benachteiligt. Änderungen werden dem AN schriftlich, per Fax oder per E-Mail mitgeteilt. Widerspricht der AN nicht innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung der Änderungen, gelten die Änderungen als vom jeweiligen AN angenommen. Im Übrigen bedürfen Änderungen der ausdrücklichen Zustimmung des AN. Der AN ist verpflichtet, Änderungen seiner Adresse, Telefaxnummer oder E-Mail Adresse unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ist er verantwortlich, wenn ihn Mitteilungen des AG nicht oder nicht rechtzeitig erreichen.

1.3 Rangfolge

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Reihenfolge:

- die Bestimmungen der Bestellung/des Auftrags
- die in der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen (insbesondere „ZVU“) sowie spezielle und allgemeine technische Bedingungen
- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der BaySF.

1.4 Angebot und Freistellungsbescheinigung

1.4.1 Der AN hat sich im Angebot genau an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage zu halten. Im Falle von Abweichungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot hat kostenlos zu erfolgen, andernfalls hat der AN vor Abgabe eines Angebots hierauf ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

1.4.2 Der AN hat unter den Voraussetzungen des § 48 EStG mit Abgabe des Angebotes eine gültige Freistellungsbescheinigung vorzulegen gem. § 48b EStG in lesbarer Kopie bzw. bei auftragsbezogener Bescheinigung im Original vorzulegen. Andernfalls kann das Angebot im weiteren Vergabeverfahren keine Berücksichtigung finden. Über einen eventuellen Widerruf einer gültigen Freistellungsbescheinigung hat der AN den AG unverzüglich zu informieren.

1.5 Bestellung/Auftrag

1.5.1 Bestellungen und Aufträge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche oder telefonische Bestellungen/Aufträge bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen.

1.5.2 Die Bestellung/der Auftrag ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt durch den AN auf einer Kopie der Bestellung (Bestellannahme) rechtsgültig unterschrieben zu bestätigen. Bestellungen/Aufträge, die der AG auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung übermittelt hat, kann der AN auf dem gleichen Wege bestätigen.

1.5.3 Auf offensichtliche Irrtümer (zum Beispiel Rechen- oder Schreibfehler) oder Unvollständigkeiten des Auftrags/ der Bestellung oder der ihm zugrunde liegenden Auftragsunterlagen hat der AN den AG zum Zwecke der Berichtigung oder Vervollständigung hinzuweisen; erfolgt keine Anzeige, gilt der Vertrag – vorbehaltlich anderer Regelungen in den AEB – als nicht geschlossen.

1.6 Rechtserhebliche Erklärungen, Anzeigen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom AN dem AG gegenüber abzugeben sind (zum Beispiel Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt oder Kündigung) bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der gesetzlichen Schriftform.

2. Bescheinigungen und Nachweise, Dokumentation, Mitteilungspflicht

2.1 Bescheinigungen und Nachweise

Der AN legt dem AG bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch vor dem im jeweiligen Vertrag vereinbarten Leistungsbeginn, folgende Bescheinigungen und Nachweise vor:

2.1.1 Bei Dienst- und Werkverträgen:

- Bescheinigung über die Anmeldung des Gewerbes/Auszug aus dem Handelsregister
- Bewerbererklärung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie von Sozialversicherungsbeiträgen gemäß Vordruck
- Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft gemäß Vordruck
- Nachweis über die Anmeldung zur Sozialversicherung für jeden zur Ausführung des Vertrages vorgesehenen Arbeitnehmer
- Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung
- Für eingesetzte ausländische Arbeitskräfte sind die nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen arbeitsrechtlichen Genehmigungen vorzulegen:
 - Für ausländische EU-Bürger eine Kopie des Personalausweises bzw. Reisepasses. Gleichgestellt sind Bürger des Europäischen Wirtschaftraumes (Island, Norwegen, Liechtenstein) sowie Bürger der Schweiz.
 - Für (Nicht-EU-)Bürger von Drittstaaten die Kopie des Aufenthaltstitels aus dem die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ersichtlich ist (§ 4 AufenthG) sowie ein (bei der jeweiligen Deutschen Botschaft zu beantragendes) einsatzbezogenes „Vander Elst“-Visa

2.1.2 In den in § 2a SchwarzArbG genannten Bereichen hat der AN dem AG zusätzlich folgende Nachweise und Bescheinigungen vorzulegen:

- AN mit Sitz im Ausland: Nachweis über die schriftliche Anmeldung nach § 16 Abs. 1 Mindestlohngesetz bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung sowie Nachweis über beigefügte Versicherung nach §§ 16 Abs. 2, 20 Mindestlohngesetz
- AN, die Arbeitskräfte von einem Verleiher mit Sitz im Ausland entleihen: Nachweis über die schriftliche Anmeldung der überlassenen Arbeitnehmer nach § 16 Abs. 3, Abs. 1 Satz 1 Mindestlohngesetz bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung sowie Nachweis über beigefügte Versicherung nach §§ 16 Abs. 4, 20 Mindestlohngesetz

2.1.3 Bei der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsvertrag i.S.d. § 19 Mindestlohngesetz legt der AN dem AG vor Vertragsschlusseine Erklärung mit dem Inhalt bei, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss von der Teilnahme an dem Wettbewerb nicht vorliegen.

2.2 Dokumentation

Der AN verpflichtet sich, die Aufzeichnungs- und Bereithaltungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 Mindestlohngesetz einzuhalten, sowie bei Aufforderung durch den AG die Aufzeichnungen vorzuzeigen.

2.3 Mitteilungspflicht

Der AN ist verpflichtet, jede Änderung bezüglich der Nachweise unaufgefordert mitzuteilen, solange der Vertrag nicht vollständig erfüllt ist.

3. Subunternehmer

3.1 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des AG darf der AN seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf andere übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen und Arbeiten an andere Unternehmen weitergeben. Dies gilt auch für Leistungen auf die der Betrieb des AN nicht eingerichtet ist. Der AG ist berechtigt, die Zustimmung zu verweigern, wenn in der Person des Subunternehmers wichtige Gründe, insbesondere Unzuverlässigkeit (z.B. Nichteinhaltung vertraglicher Vorgaben und Pflichten in der Vergangenheit), Verstoß gegen arbeitsrechtliche oder umweltschutzrechtliche Vorschriften sowie gegen das Mindestlohngesetz, für eine entsprechende Zustimmungsverweigerung vorliegen.
Die Vergabe von Teilleistungen durch Subunternehmer an ein weiteres nachgeordnetes Unternehmen bedarf ebenfalls der Zustimmung des AG. Die Zustimmung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform.
Der AN ist in jedem Fall verpflichtet, auch auf den Subunternehmer hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er selbst gegenüber dem AG übernommen hat.
Sofern Subunternehmer eingesetzt werden, sind die Verantwortlichen des AN in jedem Fall verpflichtet, mit den Verantwortlichen des Subunternehmers die arbeitssicherheitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die geltenden berufsgenossenschaftlichen sowie weitere durch den AG vorgegebene Regelungen zu besprechen und dies zu dokumentieren. Auf Verlangen ist dem AG hierüber eine Abschrift zu übersenden.

3.2 Bereits mit der Angebotsabgabe sind die Subunternehmer bzw. die Leistungen zu benennen, die an Subunternehmer vergeben werden sollen.

3.3 Der AN hat den Subunternehmer vertraglich zu verpflichten, ihm die erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise i.S.d. Ziffer 2 jeweils neuesten Datums zur Vorlage bei dem AG zu übergeben.

3.4 Der AN darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit dem AG Verträge über andere Leistungen/Lieferungen zu schließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die den AG oder den Subunternehmer daran hindern Lieferungen/Leistungen zu beziehen, die der AG oder der Subunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigen.

3.5 Sofern der AN Arbeitskräfte ohne vorherige schriftliche Zustimmung gem. Ziff. 3.1 als Subunternehmer einsetzt oder gegen seine Pflichten aus Ziff. 3.3 verstößt, so steht dem AG das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

4. Ausführung, Qualifikation, Arbeitssicherheit und Umweltschutz

4.1 Der AN hat die anerkannten Regeln der Technik, die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die betrieblichen Regeln und Vorschriften des AG zu berücksichtigen. Insbesondere hat der AN die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln sowie allgemein anerkannte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln zu beachten. Das Arbeitsschutzgesetz ist zu beachten.

4.2 Der AN hat dem AG Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung anderer Unternehmer unverzüglich mitzuteilen, soweit dies den Leistungsumfang des AN betrifft.

4.3 Der AN und seine Subunternehmer setzen ausschließlich qualifiziertes, unterwiesenes und entsprechend der auszuführenden Tätigkeit nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen arbeitsmedizinisch untersuchtes Personal ein. Der AG behält sich die Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften durch den AN und die von ihm eingesetzten Subunternehmer während der Leistungserbringung vor.

4.4 Der AG ist berechtigt, im Falle eines wichtigen Grundes die Ablösung von Personal des AN zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn berechtigte Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder entsprechender Qualifikation bestehen bzw. Arbeitssicherheits- oder Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden. Der AN hat in diesem Fall unverzüglich und auf eigene Kosten für einen qualifizierten Ersatz zu sorgen. Vereinbarte Termine bleiben hiervon unberührt.

4.5 Der AN ist verpflichtet, den AG von sämtlichen Schäden und Kosten einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung freizustellen, die aus einer Verletzung von Rechtsnormen, welche der AN, seine Arbeitnehmer oder sein Subunternehmer zu vertreten hat, entstehen.

5. Ort und Zeit der Leistung/Lieferung, Begleitpapiere, Leistungs-/Lieferverzug

5.1 Die Leistung oder Lieferung erfolgt an den in den Bestellunterlagen angegebenen Ort.

5.2 Der in der Bestellung angegebene Leistungszeitraum oder späteste Lieferzeitpunkt ist bindend.

5.3 Warenlieferungen werden im Übrigen nur werktags, Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr angenommen.

5.4 Ohne Begleitpapiere, auf denen die vollständige Bestellnummer und das Bestelldatum ersichtlich sind, ist der AG nicht verpflichtet, die Lieferung als Vertragserfüllung anzunehmen. Der AG ist berechtigt, diese Lieferungen entweder auf Kosten des AN zurück zu schicken oder auf Kosten des AN bei Dritten einzulagern. Die Gefahr des zufälligen Untergangs trägt in diesen Fällen der AN.

5.5 Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Leistungs- oder Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

5.6 Im Falle des Leistungs- oder Lieferverzugs stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der AG berechtigt den Vertrag zu kündigen oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Für den Fall des Schadensersatzes steht dem AN das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

6. Qualität, Maß und Menge, Untersuchungs- und Rügepflichten, Beanstandung

6.1 Der AN garantiert, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

6.2 Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich. Dem AN steht jedoch der Nachweis offen, dass die von ihm ermittelten Maße, Gewichte, Stückzahlen nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurden.

6.3 Der AG behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen. Im Beanstandungsfall kann der AN mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Die Rügepflicht beschränkt sich auf offenkundige und sichtbare Mängel, also solche die bei der Warenkontrolle durch den AG unter äußerlicher Begutachtung der Ware und Lieferpapiere sowie bei stichprobeartigen Qualitätskontrollen offen zu Tage treten. Die Rügefrist bei offenkundigen und sichtbaren Mängeln beträgt abweichend vom Gesetz 2 Werktage. Der AN verzichtet während der Garantie/Gewährleistungszeit auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel. Sofern eine Abnahmepflicht besteht, besteht keine Untersuchungspflicht.

7. Preise und Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen, Aufrechnung, Abtretungsverbot

7.1 Vereinbarte Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Kosten des Transports einschließlich der Verpackung, Versicherung und sämtliche sonstige Nebenkosten trägt der AN, soweit nicht schriftlich und ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

7.2 Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und/oder Artikelnummer sowie des Bestelldatums unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen und dem AG an die vereinbarte Rechnungsstelle zuzusenden. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

7.3 Rechnungen über Teillieferungen/-leistungen sind mit dem Vermerk „Teillieferungsrechnung“ bzw. „Teilleistungsrechnung“, Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Restlieferungsrechnung“ bzw. „Restleistungsrechnung“ zu versehen.

7.4 Der AN ist für alle wegen Nichteinhaltung der in den Ziffern 7.1 bis 7.3 genannten Verpflichtungen entstehenden Folgen verantwortlich.

7.5 Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Die Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels berechtigt den AG die vollständige Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.

7.6 Ordnungsgemäß gestellte Rechnungen werden innerhalb von 30 Kalendertagen nach Abnahme der Leistung/Lieferung und Erhalt der Rechnung bei der vereinbarten Rechnungsstelle vom AG bezahlt, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

7.7 Der AG schuldet keine Fälligkeitszinsen. Höhe und Voraussetzungen der Verzugszinsen richten sich nach dem Gesetz, wobei hiervon abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung des AN erforderlich ist.

7.8 Der AN ist nur berechtigt mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aufzurechnen.

7.9 Der AN verpflichtet sich, seine Forderungen gegen den AG – ohne dessen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung – nicht an Dritte abzutreten.

8. Gefahrübergang, Gewährleistung, Verjährung

8.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht erst auf den AG über, nachdem die Lieferungen/Leistungen dem AG am Erfüllungsort übergeben oder von ihm abgenommen sind.

8.2 Die gesetzlichen Mängelrechte stehen dem AG ungekürzt zu; in jedem Fall ist der AG berechtigt, vom AN nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Gewährleistungsrechte stehen dem AG auch dann uneingeschränkt zu, wenn der Mangel dem AG infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

8.3 Der AN stellt den AG auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln seiner Lieferung erhoben werden.

8.4 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der AN im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Leistungs- und Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten sowie eventueller

Einbau- und Ausbaukosten. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.

8.5 Anlässlich einer Prüfung und Nachbesserung durch den AN angefallene Kosten (einschließlich Einbau- und Ausbaukosten) trägt der AN auch dann, wenn sich herausstellt, dass kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des AG bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; eine Haftung besteht jedoch nur bei Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis, dass der Mangel nicht vorlag.

8.6 Bei fachgerechter Durchführung aller Servicearbeiten durch den AG tritt keine Schmälerung der Gewährleistungsrechte bzw. Garantien ein. Im Streitfall erfolgt die Beurteilung der Arbeitsqualität durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen.

8.7 Die Gewährleistungsfrist des AN beträgt bei Kaufverträgen 3 Jahre. Im Übrigen richtet sie sich nach dem Gesetz.

9. Produkthaftung, allgemeine Haftung, Haftpflichtversicherungsschutz

9.1 Soweit der AN für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den AG insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

9.2 Der AN haftet im Übrigen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für jeden Schaden, der dem AG durch schuldhaftes Verhalten des AN entsteht. Der AN hat jede Art von Fahrlässigkeit zu vertreten. Der AN stellt darüber hinaus den AG von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen Schäden geltend machen, die ihnen im Zusammenhang mit der vom AN erbrachten Leistung/Lieferung aufgrund eines schuldhaften Verhaltens des AN entstehen. Die Freistellungspflicht erstreckt sich auch auf die Zinsen sowie die Kosten und Auslagen eines Rechtsstreits. Die Einrede der mangelnden Prozessführung ist ausgeschlossen.

9.3 Die Haftung des AG für Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung aber der Höhe nach beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind die grundlegenden, elementaren Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

9.4 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle i.S.v. Ziff. 9.1 ist der AN auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen oder Schäden zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom AG durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der AG den AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

9.5 Der AN verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme zu unterhalten. Der AN hat dem AG den Abschluss und Bestand einer Produkthaftpflichtversicherung auf Verlangen nachzuweisen.

10. Eigentumsvorbehalt, Beistellung

10.1 Die Übereignung der Lieferung/Leistung an den AG hat unbedingt zu erfolgen. Nimmt der AG im Einzelfall ein durch Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des AN auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des AN mit Kaufpreiszahlung. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des AN ist ausgeschlossen.

10.2 Verarbeitung, Verbindung und Vermischung von beigestellten Sachen des AG durch den AN erfolgen für den AG. AG und AN sind sich einig, dass das Eigentum an den Sachen auf den AG übergeht, der die Übereignung annimmt. Der Käufer bleibt deren unentgeltlicher Verwahrer.

11. Schutzrechte Dritter

Der AN versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern der AG dennoch wegen einer Verletzung oder möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt ihn der AN hiervon auf erstes Anfordern in vollem Umfang frei. Auf Wunsch des AG ist die Freistellung schriftlich zu bestätigen. Die Freistellungspflicht erstreckt sich auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Verjährungsfrist des Freistellungsanspruchs beträgt 5 Jahre beginnend mit Vertragsschluss.

12. Informationen und Daten, Datenschutz, Veröffentlichung und Werbung

12.1 Alle Unterlagen, insbesondere Konzepte, Entwürfe, firmeninterne Daten und/oder Einrichtungen, die der AG dem AN zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben im Eigentum des AG. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung/Lieferung zu verwenden. Sie dürfen nicht für andere Zwecke genutzt, insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem AG unaufgefordert zurückzugeben.

12.2 Personenbezogene Daten des AN werden, sofern nicht eine separate zusätzliche Einwilligung vorliegt, nur zum Zwecke der Vertragsdurchführung und -abwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gespeichert.

12.3 Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehung in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Werbung des AN am Einsatzort ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des AG zulässig.

13. Vertragsstrafen

13.1 Werden Lieferungen/Leistungen aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht i.S.v. Ziff. 5, kann der AG für jeden Werktag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Wertes desjenigen Teils der Leistung fordern, der nicht genutzt werden kann, maximal jedoch 5 % des Nettoauftragswertes. Die gesamte Höhe der Vertragsstrafe darf 5 % der Auftragssumme nicht überschreiten und wird ggf. mit den bis dahin erbrachten Leistungen des AN verrechnet.

13.2 Durch Annahme einer verspäteten Leistung/Lieferung entfällt die Vertragsstrafe nicht.

13.3 Hat der Auftraggeber gleichzeitig einen Anspruch auf Schadensersatz, so kann er zwischen Schadensersatz und Vertragsstrafe wählen. Die Vertragsstrafe kann als Mindestentschädigung verlangt werden. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

14.1 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und dem AN gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

14.2 Soweit der AN Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird Regensburg als Gerichtsstand vereinbart.

14.3 Erfüllungsort ist, soweit im Vertrag nichts anderes geregelt ist, Regensburg. Dies gilt auch für Ansprüche nach erfolgter Vertragsbeendigung durch Rücktritt oder Kündigung.

15. Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetztes (LkSG)

15.1 Sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem AG und dessen AN müssen auf Ehrlichkeit, Vertrauen und Zusammenarbeit basieren. Durch die Annahme der Grundsätze für Geschäftspartner verpflichtet sich der AN, diese Anforderungen bei seinen Betriebsabläufen sowie in seiner Lieferkette einzuhalten. Diese sollte durch eine transparente Zusammenarbeit mit dem AG erfolgen.

15.2 Der AN muss zudem in der Lage sein, auf Nachfrage ihre Einhaltung der Anforderungen nachweisen zu können. Der AG ist berechtigt, z.B. über Gespräche, Fragebögen zur Selbsteinschätzung oder Vor-Ort-Audits zu prüfen, ob der AN die Anforderungen der Grundsätze für Geschäftspartner einhält.

15.3 Sollte der AN dem AG das Recht, die Einhaltung der Grundsätze für Geschäftspartner zu prüfen, verweigern oder identifizierte Verstöße nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums berichtigen, stellt dies einen weiteren Verstoß gegen die Grundsätze für Geschäftspartner dar. Infolgedessen ist der AG berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem AN ggf. zu beenden.

15.4 Alle AN haben die Möglichkeit, Hinweise auf grobes Fehlverhalten, insbesondere im Bereich der Umwelt-, Menschen- und Arbeitsrechte zu melden. Erster Ansprechpartner hierfür ist grundsätzlich immer der Ansprechpartner des AG. Darüber hinaus kann das LkSG-Hinweisgebersystem des AG bei der Ratisbona Compliance GmbH genutzt werden: Bayerische Staatsforsten | LkSG-Hinweisgebersystem (baysf.de)

16. Schriftformerfordernis, Salvatorische Klausel

16.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürften der gesetzlichen Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform selbst.

16.2 Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder eine Lücke enthalten, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung sowie im Falle einer Lücke gilt diejenige Regelung, die inhaltlich dem verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Falle einer nicht im Wege der Vertragsauslegung schließbaren Regelungslücke. Gleiches gilt für die mit dem AN abzuschließenden vertraglichen Vereinbarungen, die unter Einbeziehung dieser AEB zustande kommen.

Grundsätze für Geschäftspartner der Bayerischen Staatsforsten

Änderungsnachweis:

Version	erstellt durch	fachliche Freigabe durch	veröffentlicht durch	Datum	Änderungen, Bemerkungen
01.00	G. Meyer-Gruber, T. Christen	Vorstand	C. Schelhaas	06.06.24	Ersterstellung der Grundsätze für Geschäftspartner der BaySF

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Vorstands 3

1 Nachhaltig wirtschaften unter Berücksichtigung von Gesetz und Ethik 4

2 Zusammenarbeit mit Kunden, Lieferanten, Dienstleistern und Behörden 4

3 Verantwortung in der Gesellschaft 4

4 Arbeitssicherheit, Ökologie und Nachhaltigkeit 5

5 Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte 6

6 Anti-Korruption 7

7 Umgang mit Interessenskonflikten 7

8 Umgang mit Wissen und Daten 8

9 Selbstverpflichtung und Dialog in der Wertschöpfungskette 8

10 Einhaltung der Grundsätze und Meldewege bei Verstößen 9

11 Kontakt 9

Vorwort des Vorstands

Die Bayerischen Staatsforsten sind ein Unternehmen, welches aufgrund seiner Aufgabe als Bewirtschafter des Staatswaldes in Bayern stark im Blickfeld der Öffentlichkeit steht.

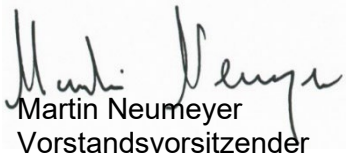
Neben der vorbildlichen und nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes bildet v.a. auch ethisches Verhalten die Grundlage für langfristigen Erfolg und die Akzeptanz des Handelns der Bayerischen Staatsforsten in der Öffentlichkeit. Gesetzestreue, Geschäftsmoral und Integrität sichern dabei die Glaubwürdigkeit des Unternehmens. Gefahren, die zu Glaubwürdigkeits- bzw. Vertrauensverlusten führen können, ist deshalb bereits präventiv entgegenzuwirken.

Die Bayerischen Staatsforsten haben sich über ihre Verhaltensgrundsätze zu dieser Grundeinstellung der Unternehmensethik verpflichtet.

Auch Sie als Geschäftspartner der Bayerischen Staatsforsten tragen zum Erfolg unseres Unternehmens entscheidend bei.
Daher möchten wir auch unsere Lieferanten, Dienstleister und weiteren Geschäftspartner zu diesen Grundsätzen verpflichten.

Die vorliegenden Grundsätze für Geschäftspartner sind Bestandteil unserer nachhaltigen Beschaffungs- und Geschäftsstrategie. Die Bayerischen Staatsforsten erwarten von ihren Geschäftspartnern, dass sie die für sie geltenden rechtlichen Vorgaben und fachlichen Standards, wie beispielsweise das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), die Internationalen Menschenrechtskonventionen der ILO sowie die PEFC-Vorgaben befolgen und auf eine Einhaltung der in diesem Dokument beschriebenen höheren Standards hinarbeiten.

Die Geschäftspartner verpflichten sich außerdem, die Einhaltung dieser Grundsätze in ihrer Lieferkette weiterzugeben und an allen ihren Standorten und bei allen Tätigkeiten aktiv zu fördern.



Martin Neumeyer
Vorstandsvorsitzender



Rudolf Plochmann
Vorstand



Manfred Kröninger
Vorstand

1 Nachhaltig wirtschaften unter Berücksichtigung von Gesetz und Ethik

Als einer der größten Forstbetriebe in Europa und Anstalt des öffentlichen Rechts, müssen die Bayerischen Staatsforsten bei all ihren Geschäftsprozessen und Marktaktivitäten eine Vielzahl an rechtlichen, gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beachten.

Gesetzestreue und ethisch einwandfreies Verhalten haben daher für die Bayerischen Staatsforsten höchste Bedeutung. Die geltenden Gesetze und Vorschriften sind zu jedem Zeitpunkt und ohne Ausnahme zu beachten und einzuhalten.

Dies erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern. Bei tatsächlichen oder möglichen Widersprüchen zwischen diesen Grundsätzen für Geschäftspartner und geltenden Gesetzen sowie Vorschriften haben die Geschäftspartner die Bayerischen Staatsforsten darüber in Kenntnis zu setzen.

2 Zusammenarbeit mit Kunden, Lieferanten, Dienstleistern und Behörden

Transparenz, Mitverantwortung, ethische Werte sowie Integrität und Ansehen der Bayerischen Staatsforsten haben im Umgang mit Dritten höchste Priorität. Die Zusammenarbeit mit Dritten, deren Geschäftsgebaren gegen allgemeingültige ethische Werte verstößt, wird unterlassen. Gleichzeitig erwarten wir dies auch von unseren Geschäftspartnern.

Wir leisten einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Bereitstellung des Rohstoffes Holz. Wir engagieren uns für den verstärkten Einsatz von Holz als nachwachsenden Wertstoff sowie die Verwendung von Holzprodukten.

Für unsere Kunden und Lieferanten sind wir ein kompetenter und zuverlässiger Partner. Dabei halten wir uns an alle Vorgaben aus dem Kartellrecht. Dies erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern.

Als Anstalt des öffentlichen Rechts pflegt das Unternehmen auch einen partnerschaftlichen Umgang mit Behörden und weiteren hoheitlichen Stellen. Dieser ist geprägt von gegenseitigem Vertrauen und Wertschätzung.

3 Verantwortung in der Gesellschaft

Unsere naturnahe Waldbewirtschaftung ist in der Gesellschaft breit akzeptiert. Wir genießen Vertrauen und werden als engagiertes, verantwortungsvolles Unternehmen wahrgenommen.

Die vielfältigen Ansprüche der Gesellschaft an den Wald sind uns bewusst. Mit offener und transparenter Kommunikation gelingt uns ein erfolgreicher Interessenausgleich auf allen Ebenen.

Unser praktisches Handeln steht im Einklang mit unserem gesetzlichen Auftrag, unsere Geschäftspartner sind hierbei ein unverzichtbarer Teil. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie uns bei unserem Anspruch, den Staatswald zum Wohle der Gesellschaft umfassend, vorbildlich und naturnah zu bewirtschaften, unterstützen.

4 Arbeitssicherheit, Ökologie und Nachhaltigkeit

Arbeitssicherheit:

Der Arbeits- und der Gesundheitsschutz aller Beschäftigten sind den Bayerischen Staatsforsten ein wesentliches Grundanliegen. Ein hoher Standard an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ist deshalb klares Betriebsziel der Bayerischen Staatsforsten. Um diesen hohen Standard zu gewährleisten, müssen im Zweifelsfall andere ökonomische, soziale oder ökologische Betriebsziele in den Hintergrund treten.

Auch unsere Geschäftspartner sind aufgerufen, ihre Verpflichtung und Verantwortung diesbezüglich wahrzunehmen und Rahmenbedingungen zu schaffen, die ein möglichst gefahrloses Arbeiten ermöglichen. Alle Beschäftigten der Bayerischen Staatsforsten, aber auch die Beschäftigten unserer Dienstleister haben bei Planung, Arbeitsvorbereitung, Arbeitsdurchführung und Arbeitskontrollen den Arbeits- und den Gesundheitsschutz zu berücksichtigen. Getroffene Arbeitsschutzmaßnahmen werden von allen unterstützt, regelmäßig überprüft und ständig verbessert.

Ökologie und Nachhaltigkeit:

Der großen sozialen und ökologischen Verantwortung, die wir als Bayerische Staatsforsten für die bayerische Bevölkerung und die nachfolgenden Generationen tragen, sind wir uns alle bewusst. Wir kommen nicht nur unserem Bewirtschaftungsauftrag nach, sondern setzen uns für Natur- und Umweltschutz im bayerischen Staatswald ein. Wir sichern die ökologische Stabilität des bayerischen Staatswaldes für nachfolgende Generationen durch den Aufbau eines gesunden, naturnahen und leistungsfähigen Mischwaldes. Wir gehen mit den uns anvertrauten Lebensräumen sowie Tier- und Pflanzenarten verantwortungsvoll um und verbessern die Biodiversität.

Im Sinne einer umfassenden Nachhaltigkeit gehört die Ökologie gemeinsam mit der sozialen und ökonomischen Verantwortung zu den Eckpunkten einer modernen, naturnahen Waldbewirtschaftung.
Die für uns wichtigsten gesetzlichen Vorgaben finden sich im Staatsforstengesetz, im Bayerischen Waldgesetz und in den Naturschutzgesetzen wieder. Auch internationale Abkommen (z. B. Übereinkommen zur biologischen Vielfalt) und die Standards der Zertifizierung PEFC sind Grundlagen für die vorbildliche Umsetzung unserer Ziele.

Auch von unseren Geschäftspartnern erwarten wir daher, dass Entscheidungen nicht allein auf Grund ökonomischer Gesichtspunkte getroffen werden, sondern sie sich zudem dem Schutz der Umwelt, der Reduzierung des Energie- und Wasserverbrauchs sowie zur Umsetzung der vorgenannten Nachhaltigkeitsziele verpflichten.

5 Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte

Als einer der größten Forstbetriebe Europas, verpflichten sich die Bayerischen Staatsforsten zur Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte in ihrer gesamten Wertschöpfungskette. Jede Art von Zwangsarbeit (moderne Sklaverei), Kinderarbeit und menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen werden strikt abgelehnt.

Die Gesundheit unserer Beschäftigten und der Beschäftigten unserer Geschäftspartner sowie damit verbunden der Arbeitsschutz stehen an erster Stelle. Gleichzeitig werden geltende Arbeitszeitgesetze eingehalten, eine faire Entlohnung und Sozialleistungen sind eine Selbstverständlichkeit. Die freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit werden jederzeit gewährleistet.

Als Bayerische Staatsforsten betreiben wir nachhaltige Waldbewirtschaftung nach dem PEFC-Standard. Hierüber sind wir u. a. zu den Internationalen Menschenrechtskonventionen der ILO (=International Labour Organisation) verpflichtet. Ebenso erwarten die Bayerischen Staatsforsten von ihren Geschäftspartnern die Achtung und Einhaltung dieser Menschen- und Arbeitsrechte. Gleichzeitig verpflichten wir unsere Geschäftspartner dazu, auf die in diesen Grundsätzen genannten höheren Standards hinzuarbeiten.

So unterlassen und verhindern unsere Geschäftspartner jede Form von Nötigung, Diskriminierung oder Ungleichbehandlung ihrer Beschäftigten. Benachteiligungen durch den Geschäftspartner z. B. aufgrund von Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Gesundheitsstatus, Behinderung, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, sexueller Identität, Mitgliedschaft in Arbeitnehmerorganisationen oder politischer Meinung bzw. jeglichen anderen Merkmalen, die gesetzlich oder über ILO-Übereinkommen geschützt sind, sind zu unterlassen, sei es aktiv oder mittels passiver Unterstützung.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie wachsam gegenüber möglichen Menschenrechtsverletzungen sind, sowohl in ihrem Unternehmen als auch in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette. Bei Zuwiderhandlung verpflichten wir unsere Geschäftspartner darauf, die zuständigen Stellen aufzusuchen und den Verstoß zu melden.

6 Anti-Korruption

Korruption im Allgemeinen bezeichnet den regelwidrigen Tausch von Vorteilen. Ein Vorteil ist jede Leistung, auf die der Empfänger keinen Anspruch hat und die seine persönliche oder wirtschaftliche Lage objektiv verbessert. Strafbar machen sich die Handelnden auf beiden Seiten.

Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung sind mit den Werten der Bayerischen Staatsforsten und deren regulatorischen Vorgaben unvereinbar. In Zusammenhang mit Geschäftstätigkeiten jeglicher Art dürfen die Beschäftigten der Bayerischen Staatsforsten den Geschäftspartnern, deren Angestellten, öffentlichen Institutionen oder sonstigen Dritten sowie anderen Beschäftigten der Bayerischen Staatsforsten keine unzulässigen Vorteile verschaffen oder solche annehmen.

Umgekehrt erwarten wir dies auch von unseren Geschäftspartnern.

Die nachfolgenden Regeln sind von und im Umgang mit allen Geschäftspartnern und öffentlichen Institutionen zu beachten. Geschenke, Gefälligkeiten, Einladungen zu Veranstaltungen, Bewirtungen oder sonstige Vergünstigungen dürfen nur gewährt oder angenommen werden, wenn:

- sie nicht das geltende Recht oder die ethischen Grundsätze der Bayerischen Staatsforsten verletzen,
- der Rahmen der geschäftlichen Gepflogenheiten in der betreffenden Region nicht überschritten wird (z. B. bei Bewirtungen eine angemessene Auswahl von Speisen und Getränken),
- sie keinen unangemessen hohen Wert besitzen und nicht als Bestechung oder unzulässige Vorteilsannahme angesehen oder verstanden werden können - die Annahme von Geld- oder geldähnlichen Geschenken (z. B. Gutscheinen) ist generell untersagt -,
- sie sich betreffend Einladungen im überwiegenden geschäftlichen Kontext bewegen und keinen überwiegenden Freizeitcharakter aufweisen,
- sie weder dem Ansehen der Bayerischen Staatsforsten schaden noch die Person in Verlegenheit bringen, wenn sie bekannt werden.

Obenstehende Vorgaben und Grundsätze gelten sowohl für das Annehmen als auch das Gewähren von Geschenken, Einladungen und Vergünstigungen.

7 Umgang mit Interessenskonflikten

Geschäftliche und private Interessen werden bei den Bayerischen Staatsforsten strikt getrennt. Die eigene Stellung im Unternehmen darf von Einzelnen nicht zum eigenen Vorteil oder dem Vorteil der eigenen Familie oder von Freunden missbraucht werden. Alle Beschäftigten des Geschäftspartners

sind aufgefordert, jegliche vermuteten oder tatsächlichen Interessenskonflikte im Zusammenhang mit den Bayerischen Staatsforsten zu offenbaren. Insofern erwarten wir von unseren Geschäftspartnern, dass diese Entscheidungen bezogen auf ihre Geschäftstätigkeit mit den Bayerischen Staatsforsten ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien treffen.

8 Umgang mit Wissen und Daten

Personenbezogene Daten, geistiges Eigentum und Urheberrechte werden von den Bayerischen Staatsforsten geachtet und geschützt.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Informationen, die nicht öffentlich zugänglich gemacht worden sind, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht preisgegeben werden. Dies gilt auch für andere Informationen, zu deren Geheimhaltung die Bayerischen Staatsforsten, ihre Vertragspartner und Kunden verpflichtet sind oder ein Interesse daran haben.

Umgekehrt erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern die aktive Sicherung vertraulicher Daten und Informationen gegen Zugriffe durch Dritte entsprechend den bestehenden Sicherheitsbestimmungen.

Dies bedeutet, dass Beschäftigte in regelmäßigen Schulungen sensibilisiert und zur Verschwiegenheit verpflichtet werden sollen. Es beinhaltet auch den verantwortungsvollen Umgang mit Technologien wie Cloud-Diensten, Social Media und Systemen auf Basis künstlicher Intelligenz. Ein weiterer wesentlicher Bestandteil ist der Schutz von Daten und Systemen mittels technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen sowie deren kontinuierliche Verbesserung auf Basis der geltenden Standards. Dazu zählt auch ein angemessenes Risikomanagement und dass eigene Produkte und Dienstleistungen im Hinblick auf Sicherheit dem Stand der Technik entsprechen und – soweit vorhanden – gesetzliche Vorgaben einhalten.

9 Selbstverpflichtung und Dialog in der Wertschöpfungskette

Alle Geschäftspartner der Bayerischen Staatsforsten sollen über die notwendigen Abläufe verfügen, um die Einhaltung der aufgeführten Grundsätze für Geschäftspartner zu gewährleisten. Die Bayerischen Staatsforsten erkennen an, dass die Erreichung der in diesen Grundsätzen festgelegten Standards ein dynamischer Prozess ist und ermutigt den Geschäftspartner, seine Prozesse kontinuierlich zu verbessern.

Der Geschäftspartner vermittelt die vorliegenden Grundsätze seinen Subunternehmern und sonstigen Geschäftspartnern. Er fordert seine Geschäftspartner auf, ihrem Handeln dieselben Standards zu Grunde zu legen.

Der Geschäftspartner muss dazu seine Subunternehmen und Geschäftspartner mit Bedacht auswählen und dafür Sorge tragen, dass Risiken einer Verwicklung in illegales Geschäftsgebaren oder in Aktivitäten, die den Anforderungen dieser Grundsätze widersprechen, so weit wie möglich erkannt und vermieden werden können.

10 Einhaltung der Grundsätze und Meldewege bei Verstößen

Sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen den Bayerischen Staatsforsten und unseren Geschäftspartnern müssen auf Ehrlichkeit, Vertrauen und Zusammenarbeit basieren. Durch die Annahme der Grundsätze für Geschäftspartner verpflichtet sich der Geschäftspartner, diese Anforderungen bei seinen Betriebsabläufen sowie in seiner Lieferkette einzuhalten. Dies sollte durch eine transparente Zusammenarbeit mit den Bayerischen Staatsforsten erfolgen.

Die Geschäftspartner müssen zudem in der Lage sein, auf Nachfrage ihre Einhaltung der Anforderungen nachweisen zu können. Die Bayerischen Staatsforsten sind berechtigt z. B. über Gespräche, Fragebögen zur Selbsteinschätzung oder Vor-Ort-Audits zu prüfen, ob der Geschäftspartner die Anforderungen der Grundsätze für Geschäftspartner einhält.

Sollte der Geschäftspartner den Bayerischen Staatsforsten das Recht, die Einhaltung der Grundsätze für Geschäftspartner zu prüfen, verweigern oder identifizierte Verstöße nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums berichtigen, stellt dies einen wesentlichen Verstoß gegen diese Grundsätze für Geschäftspartner dar. Infolgedessen sind die Bayerischen Staatsforsten berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Geschäftspartner ggf. zu beenden.

Alle Geschäftspartner haben die Möglichkeit, Hinweise auf grobes Fehlverhalten, insbesondere im Bereich der Umwelt-, Menschen- und Arbeitsrechte zu melden. Erster Ansprechpartner hierfür ist grundsätzlich immer der Ansprechpartner des Geschäftspartners bei den Bayerischen Staatsforsten. Darüber hinaus kann das LkSG-Hinweisgebersystem (LkSG = Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) der Bayerischen Staatsforsten bei der Ratisbona Compliance GmbH genutzt werden: Bayerische Staatsforsten | LkSG-Hinweisgebersystem (baysf.de)

11 Kontakt

Sollten Sie Fragen rund um das Thema Compliance oder zu diesen Grundsätzen für Geschäftspartner haben, zögern Sie nicht, uns direkt zu kontaktieren:

Bayerische Staatsforsten AöR
Zentrale Regensburg
Tillystraße 2
93053 Regensburg
compliance@baysf.de

B E W E R B E R E R K L Ä R U N G

zur Vergabe öffentlicher Aufträge

I. Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir den Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie von Sozialbeiträgen nachgekommen bin/sind und meine/unsere Arbeitnehmer ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet sind sowie nach den Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) bezahlt werden.

Für die bei mir/uns beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer liegen vor:

- für (Nicht-EU-)Bürger von Drittstaaten die Kopie des Aufenthaltstitels, aus dem die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ersichtlich ist (§ 4 AufenthG) sowie ein (bei der jeweiligen Deutschen Botschaft zu beantragendes) einsatzbezogenes „Vander Elst“-Visa.
- für ausländische EU-Bürger :
 - eine Kopie des Personalausweises bzw. des Reisepasses. Gleichgestellt sind Bürger des Europäischen Wirtschaftsraumes (Island, Norwegen Liechtenstein) sowie Bürger der Schweiz.

II. **Nur für Bewerber mit Sitz im Ausland und Bewerber, die Arbeitnehmer von einem Verleiher mit Sitz im Ausland entleihen und nur in den Bereichen des § 2a SchwarzArbG:**
Ich/Wir erkläre/n außerdem, dass ich/wir die Meldpflicht gemäß § 16 MiLoG ordnungsgemäß erfüllen werde/n, sowie die nach § 20 MiLoG erforderliche Versicherung erbringen werde/n.

III. **Nur für Bewerber, die Arbeitnehmer nach § 8 SGB IV und in den in § 2a SchwarzArbG genannten Bereichen beschäftigen:**
Ich/Wir versichere/n, dass ich/wir den Melde- und Dokumentationspflichten gemäß § 17 MiLoG ordnungsgemäß nachkommen werde/n.

Entsprechende Nachweise werde/n ich/wir im Falle der Auftragserteilung unaufgefordert vor Beginn der vertraglichen Leistung dem Auftraggeber vorlegen und bis zur vollständigen Auftragserfüllung laufend ergänzen.

Mein/unser Betrieb ist Mitglied folgender Berufsgenossenschaften:

Bezeichnung	Mitgliedsnummer
_____	_____
Bezeichnung	Mitgliedsnummer
_____	_____

(Bewerber, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, geben den für sie zuständigen Versicherungsträger an.

IV. Ich/Wir erkläre/n ferner, dass weder das Unternehmen noch Angehörige des Unternehmens im Zusammenhang mit der Tätigkeit für das Unternehmen nach § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von wenigstens 2.500,- € belegt worden sind. Straf- oder Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen das genannte Gesetz sind gegen mich/uns nicht anhängig.

V. Ich/Wir erkläre/n zudem, dass ich/wir in der Vergangenheit nicht wegen eines Verstoßes nach § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden bin/sind und somit nicht gemäß § 19 Abs. 1 MiLoG von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen bin/sind.

VI. Des Weiteren erkläre/n ich/wir, dass über mein/unser Vermögen kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist. Ich/Wir befinde/n mich/uns auch nicht in Liquidation.

VII. Den Einsatz von Subunternehmern mache/n ich/wir davon abhängig, dass diese gegenüber dem Forstbetrieb eine gleichartige Erklärung abgeben und keine sonstigen Gründe gegen den Einsatz sprechen.

VIII. Ich/Wir erkläre/n, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung einschl. Umwelthaftpflicht und Umweltschadensversicherung abgeschlossen zu haben.

Mir/Uns ist bekannt, dass wir bei Nichtabgabe der Erklärung bzw. bei unvollständiger, nicht rechtzeitiger oder wissentlich falscher Abgabe der Erklärung bei dieser Auftragsvergabe unberücksichtigt bleibe/n.

Anlagen: Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung

Meldung der im Bereich des Forstbetriebs eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte (siehe auch Bewerbererklärung)

Meldung muss erst nach Zuschlagserteilung abgegeben werden!

Die Meldung ist im angegebenen Zeitraum aktuell zu halten. Vor jedem Einsatz einer ausländischen Arbeitskraft müssen die erforderlichen Nachweise und diese Meldung aktualisiert dem Forstbetrieb vorgelegt sein. Die Meldung enthält jeweils alle im angegebenen Zeitraum eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte.

Firma:

Zeitraum:

Stand:

Für eingesetzte ausländische Arbeitskräfte sind die nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen arbeitsrechtlichen Genehmigungen vorzulegen:
- Für ausländische EU-Bürger eine Kopie des Personalausweises bzw. Reisepasses.
 Gleichgestellt sind Bürger des Europäischen Wirtschaftraumes (Island, Norwegen, Liechtenstein) sowie Bürger der Schweiz.
- Für (Nicht-EU-)Bürger von Drittstaaten die Kopie des Aufenthaltstitels aus dem die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ersichtlich ist (§ 4 AufenthG) sowie ein (bei der jeweiligen Deutschen Botschaft zu beantragendes) einsatzbezogenes „Vander Elst“-Visa.

Name	Einsatzbereich	Herkunftsland	Geburtsdatum	In der Firma tätig seit	Welche Nachweise wurden dem Forstbetrieb vorgelegt?

Bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro ist die Bayerische Staatsforsten AöR als öffentlicher Auftraggeber gem. § 19 Abs. 4 MiLoG verpflichtet, für Bieter, welche den Zuschlag erhalten sollen, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (GZR) nach § 150a der Gewerbeordnung einzuholen.

Auskunft aus dem GZR über eine

☐ **juristische Person der Personenvereinigung**

☐ **natürliche Person**

Kategorie 1:
Angaben zur juristischen Person bzw. Personenvereinigung (GmbH, OHG, KG, AG etc.)

Rechtsform:
Nummer der Eintragung:
Registergericht:

Sitz der Firma
Name (Firma)
Straße, Hausnummer:
PLZ, Ort:
Land:

Anschrift der Firma (falls abweichend)
Straße, Hausnummer:
PLZ, Ort:
Land:

Kategorie 2:
Angaben zur natürlichen Person

Familienname:
Vorname:
Geburtsname:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:

Hinweis:

Bitte immer alle Felder der zutreffenden Kategorie ausfüllen, da ansonsten keine Abfrage durch den Strategischen Einkauf getätigt werden kann.

LEISTUNGSVERZEICHNIS
Ausschreibung

Verfahren: 2026UM000001 - Reinigungsleistungen, Winterdienst und Hausmeisterdienst am Forstbetrieb Oberammergau

SKONTO

Skonto zugelassen	Nein
Zahlungsziel (falls zugelassen)	Tag(e)
Skonto	_____ %

AUFLISTUNG ALLER POSITIONEN

ALLE PREISE SIND OHNE UMSATZSTEUER ANZUGEBEN

Präambel

Das Unternehmen Bayerische Staatsforsten mit Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts wurde zum 1. Juli 2005 gegründet. Die Bayerischen Staatsforsten bewirtschaften mit rund 2.500 Beschäftigten den gesamten bayerischen Staatswald, insgesamt 808.000 Hektar.

Die Bayerischen Staatsforsten sind ein dezentrales Unternehmen: 41 Forstbetriebe mit 370 Revieren bewirtschaften den Staatswald vor Ort, unterstützt vom Forstlichen Bildungszentraum Nürnberg und Laubau, dem Zentrum für Energieholz in Oberammergau, der Forsttechnik in Bodenwöhr und dem Pflanzgarten in Bindlach und Laufen.
Der Sitz der Unternehmenszentrale ist in Regensburg.

Kernaufgabe des Unternehmens ist die Bewirtschaftung des bayerischen Staatswaldes. Diese ist im Staatsforstengesetz vom 09.05.2005 niedergelegt und näher definiert.

Die Bayerischen Staatsforsten beabsichtigen den Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit einem Wirtschaftsteilnehmer über die Erbringung folgender Dienstleistungen am Standort Oberammergau:

1) Reinigung
2) Winterdienst
3) Hausmeisterdienst

Leistungsgebiet

Objektadresse:

Bayerische Staatsforsten AöR
Forstbetrieb Oberammergau / Zentrum für Energieholz
Ettaler Str. 3
82487 Oberammergau

Die zu betreuenden Flächen ergeben sich aus den beigefügten Lageplänen.

Der Auftragnehmer hat sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Verhältnisse zu informieren (Objektbesichtigung ist möglich).

Zur Leistungserfüllung werden nach Auftragsvergabe Parkplatzschrankenkarten und Gebäudeschlüssel gegen Unterschrift vom Auftraggeber an den Auftragnehmer ausgehändigt.

Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt ab dem 01.01.2027 und endet zum 31.12.2028.
Der Winterdienst ist zwischen 01.10. und 31.04. zu erbringen.

Vom Auftraggeber kann eine Option zur Verlängerung des Vertrages gezogen werden.
Die Option kann maximal zweimal jeweils für ein weiteres Jahr ausgeübt werden. Mit Ausnahme einer möglichen Preisanpassung bleibt der Vertragsinhalt infolge der Ziehung einer Option unberührt.

Rechnungsstellung

Die Abrechnung erfolgt monatlich auf Grundlage der angebotenen Einheitspreise.

Die Rechnung(en) ist/sind elektronisch an rechnung@baysf.de zu senden mit folgender Rechnungsadresse:

Bayerische Staatsforsten AöR
Forstbetrieb Oberammergau
Postfach 20 01 08
93060 Regensburg

Informationen finden Sie unter www.baysf.de (Stichwort: elektronische Rechnungslegung) bzw. in den Anlagen ("Lieferantenvereinbarung ").

Bei Leistungen auf Regiestundenbasis sind die Stundennachweise (s. Dokumentation) im Rahmen der Rechungsstellung zu übermitteln.

Voraussichtlicher Bedarf

Die vom Auftraggeber geschätzte Gesamtmenge an zu liefernden Vertragsprodukten entspricht einer Jahresmenge.

Die Mengenangaben benennen die vertragliche Obergrenze. Hierfür besteht für den Auftraggeber keine Abnahmeverpflichtung.

1 Reinigung **EUR**

Leistungsgegenstand

Dem Reinigungswasser sind ggf. Reinigungs-, Desinfektions- oder Pflegemittel beizumischen, wobei die vorgeschriebenen Konzentrationen einzuhalten sind. Das Wasser ist ausschließlich in

den dafür vorgesehenen Ausgussbecken zu entnehmen und das Schmutzwasser dort zu entsorgen. Einzelabsprachen mit dem Auftraggeber sind möglich. Das Reinigungswasser ist regelmäßig zu wechseln. Es darf nur einsatzfähiges Werkzeug benutzt werden.

Der Auftragnehmer stellt die zur Vertragserfüllung erforderlichen Maschinen, Geräte, Steiger sowie die Reinigungs- und Pflegemittel.

Der Auftragnehmer beschafft die benötigten Reinigungsmaterialien (dazu zählen insbesondere Reinigungsmittel und sonstige erforderliche Reinigungsmaterialien). Die Kosten sind mit der Vergütung abgegolten.

Der Auftraggeber stellt folgende Verbrauchsmaterialien: Toilettenpapier, Papierhandtücher, Handseife, Desinfektionsmaterial, Müll- und Hygienebeutel, Toilettenbürsten. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber rechtzeitig für eine Nachbestellung (2 Wochen vor Bedarf).

Die Reinigungsabläufe sind vor dem erstmaligen Reinigungsbeginn mit der Auftraggeberin abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass durch Personalausfälle infolge von Krankheit, Urlaub etc. die Reinigung nicht beeinträchtigt wird. Ausländische Arbeitskräfte dürfen vom Auftragnehmer nur eingesetzt werden, wenn sie sich in deutscher Sprache verständlich machen können und Arbeitsanweisungen in deutscher Sprache Folge leisten können.
Die Reinigungskräfte dürfen die Räumlichkeiten des Forstbetriebs nur zu Reinigungsarbeiten betreten.
Neue Reinigungskräfte sind dem Auftraggeber vorzustellen.

Um eine ordnungsgemäße und einwandfreie Reinigung sicherzustellen, hat der Auftragnehmer für das Objekt einen verantwortlichen Objektleiter schriftlich zu benennen, der mit der Verwaltung des Forstbetriebsbüro Oberammergau eng zusammenarbeitet. Ist der Objektleiter nicht kurzfristig zu erreichen, so hat der Arbeitnehmer daneben eine Reinigungskraft vor Ort (auch Vorarbeiter/in) als Ansprechpartner aufzugeben. Soweit es sich hierbei um Personen ausländischer Herkunft handelt, muss sichergestellt sein, dass ihre Deutschkenntnisse so gut sind, dass sie sich problemlos mit der Verwaltung des Forstbetriebsbüro Oberammergau verständigen können.

Festgestellte Schäden an den Reinigungsobjekten wie Toilettenbrillen, Türverriegelungen, Spiegel, Armaturen, Lampen, defekte Toilettenspülungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Gleiches gilt für die Auferlegung von Bußgeldern. Es ist die Verkehrssicherheitspflich t zu beachten.

Flächenaufteilung nach

Reinigungsbereich NRF [m2]
Lager 217,0
Sanitär 16,8
Verwaltung 710,5
---------- ----------
Gesamt 944,3

Bodenbelag NRF [m2]
Estrich 50,0
Fließen 77,8
Fließen / Holz 42,0
Holz / Parkett 744,5
Stein 30,0
---------- -- ----------
Gesamt 944,3

Begriffsbestimmungen: Reinigungsverfahren

- Kehren: Entfernen lose aufliegender Verschmutzungen durch manuelles bzw. maschinelles Fegen.

- Saugen: Entfernen lose aufliegender oder im Untergrund vorhandener Verschmutzungen durch Staubsaugen, Flecken entfernen.

- Feuchtwischen: Reinigung zum Entfernen von Staub und Verschmutzungen in einem Arbeitsdurchgang mit einem Feuchtwischgerät mit nebelfeuchtem oder imprägniertem Mopp oder Tuch.

- Cleanern: Entfernen von Verschmutzungen durch Aufsprühen eines Reinigungs- bzw. Pflegemittels sowie Polieren in einen Arbeitsgang.

- Inhalt entleeren und entsorgen:
Der Inhalt von verschiedenen Behältern wird entleert, getrennt gesammelt und anschließend fachgerecht entsorgt. Das Behältnis soll frei sein von jeglichem Inhalt (z.B. auch Kaugummis und haftenden Papierschnipseln). Inhalt Wiederverwertung zuführen: Der getrennt gesammelte Inhalt verschiedener Behälter wird der Wiederverwertung zugeführt (z.B. Alu, Glas, Papier, etc.) Abfall wird fachmännisch getrennt (z.B. Alu, Glas, Paper, etc.)

- Bestücken von Hygieneartikeln:
Ein Gegenstand (z.B. Papier-/Handtuchhalter, Seifenspender, etc.) wird neu mit Hygieneartikeln (z.B. Papiertüchern, Seifenlösungen, etc.) versehen. Der zu bestückende Gegenstand muss entsprechend dem Verbrauch mit Hygieneartikeln befüllt sein. Die Hygieneartikel müssen zu den vorhandenen Spenden und Halterungen passen.

- Entstauben/Spinnweben: Staubentfernung entweder mittels eines Trockensaugers (Staubsaugers) oder mit Reinigungstextilien vom Gegenstand; Spinnweben werden mit Trockensauger oder Besen entfernt. Der Gegenstand/Oberfläche müssen von Staub und Spinnweben befreit sein, ohne dass Spuren an hinterlassen werden.

- Lampenreinigung: Lampenkörper an Decken / Stehlampen nass bzw. feucht von innen und außen reinigen. Glasanteile oder Reflektoren werden trocken nachgewischt. Die Lampen bzw. Beleuchtungskörper sind frei von Staub, Spinnweben und sonstigen Verunreinigungen, Glaslampen sind schlierenfrei.

- Glasreinigung:
Fachgerechte Glasreinigung mit geeigneten Reinigungsmitteln und Geräten.
Einsatz von Einwascher, Abzieher oder gleichwertigen Verfahren.
Verwendung materialschonender Reinigungsmittel.
Keine Verwendung von Verfahren oder Hilfsmitteln, die Glas-, Dichtungs- oder Rahmenoberflächen beschädigen können.

- Kühlgerätereinigung:
Die Leistung umfasst die Reinigung der im Objekt vorhandenen Kühlschränke, Gefrierschränke, Tiefkühltruhen und Schockfroster einschließlich aller zugänglichen Innen- und Außenflächen.
Es sind lebensmittelgeeignete und materialschonende Reinigungsmittel einzusetzen.
Die Vorgaben des Herstellers sind einzuhalten.
Sämtliche gereinigten Flächen sind sauber und frei von sichtbaren Verschmutzungen.
Lebensmittelreste, Fettablagerungen, Staub und sonstige Rückstände sind vollständig entfernt.
Dichtungen und Griffe sind hygienisch sauber. Es dürfen keine Rückstände von Reinigungsmitteln verbleiben.
Die Betriebsbereitschaft der Geräte darf durch die Reinigung nicht beeinträchtigt werden.

A) Reinigungsbereich: Verwaltung

1) Reinigungsumfang: Holzböden und Holzeinbauteile
- Reinigungsverfahren: Feuchtwischen
Bauelemente aus Holz wie z.B. Parkettoberflächen, Naturholzböden oder Geländer sind mit besonderer Sorgfalt zu reinigen und es ist im besonderen darauf zu achten, dass keinerlei Wasserflecken zurückbleiben.
- Qualitätsanforderung: schlierenfrei
- Reinigungsfrequenz: wöchentlich

2) Reinigungsumfang: Beschichtete Oberflächen der Einbauteile,

Ausstattungsgegenstände, Decken und Fensterbretter
- Reinigungsverfahren: Entstauben/Spinnweben, Saugen, Inhalt leeren und entsorgen
Kunststoffbeschichtete Flächen sind unter Zusatz antistatischer Reinigungsmittel mittelfeucht zu reinigen. Lackierte Flächen sind grundsätzlich feucht zu reinigen.
Reinigung aller Außenflächen durch Feuchtwischen und trocken Nachreiben bei Einbauküchen, Einbauschränke,
Schreibtische, Tischanlagen in Besprechungs- und Sozialräumen, Aktenschränke, Aktenregale u. dgl.
Teppiche sind zu saugen.
Decken- und Wandflächen sind trocken zu entstauben und von Spinnweben zu entfernen.
Tastaturen, Computermäuse, Telefone und Bedienpanels sind mittelfeucht unter Verwendung von Desinfektionsmitteln zu reinigen.
Bildschirme sind mit einem mittelfeuchten Lappen zu reinigen.
Größere Verschmutzungen sind zunächst mechanisch zu entfernen.
- Qualitätsanforderung: fleckenfrei
- Reinigungsfrequenz: monatlich

3) Reinigungsumfang: Sitzmöbel
Polstergarnituren in Warte- und Empfangsbereichen sind abzusaugen, Ledergarnituren feucht abzuwischen. Hierbei sind die Pflegehinweise des Herstellers zu beachten.
- Qualitätsanforderung: staub- und schlierenfrei
- Reinigungsfrequenz: halbjährlich

4) Reinigungsumfang: Heizkörper
- Reinigungsverfahren: Entstauben/Spinnweben, Saugen
Heizkörper einschl. Zuleitungen, Ventile und Armaturen sind mit geeigneten Gerät zu reinigen, dabei Undichtigkeiten sind unverzüglich dem Arbeitgeber zu melden. Ventile dürfen dabei nicht anders eingestellt werden.
- Qualitätsanforderung: staub- und schlierenfrei
- Reinigungsfrequenz: halbjährlich

5) Reinigungsumfang: Kühlgeräte
- Reinigungsverfahren: Kühlgerätereinigung
- Qualitätsanforderung: flecken- und schlierenfrei
- Reinigungsfrequenz: auf Anforderung des Auftraggebers

B) Reinigungsbereich: Sanitär

1) Reinigungsumfang: Sanitäreinrichtungen, Versorgungs- und Ablaufarmaturen
- Reinigungsverfahren: Cleanern, Bestücken von Hygieneartikeln, Inhalt leeren und entsorgen
Bäder mit sanitären Einrichtungsgegenständen sind schlierenfrei mit geeigneten Reinigungsmittel zu wischen; einschl. Nachtrockung in einem zweiten Arbeitsgang. Sanitär-Porzellan ist gründlich innen und

außen mit geeignetem Reinigungsmittel nass zu reinigen.
Toilettensitze (Ober- und Unterseite), Türgriffe und Griffe der Spülvorrichtungen unter Verwendung von Desinfektionsmitteln nass abzuwischen. Armaturen sind zu polieren.
- Qualitätsanforderung: schlierenfrei
- Reinigungsfrequenz: 2x wöchentlich

2) Reinigungsumfang: Fließenböden
- Reinigungsverfahren: Feuchtwischen
- Qualitätsanforderung: schlierenfrei
- Reinigungsfrequenz: 1x wöchentlich

3) Reinigungsumfang: Ausstattungsgegenstände und Decken
- Reinigungsverfahren: Entstauben/Spinnweben
Kunststoffbeschichtete und lackierte Flächen sind unter Zusatz antistatischer Reinigungsmittel (mittel)feucht zu reinigen.
Decken- und Wandflächen sind von Spinnweben zu entfernen.
Größere Verschmutzungen sind zunächst mechanisch zu entfernen.
- Qualitätsanforderung: fleckenfrei
- Reinigungsfrequenz: monatlich

4) Reinigungsumfang: Heizkörper
- Reinigungsverfahren: Entstauben/Spinnweben, Saugen
Heizkörper einschl. Zuleitungen, Ventile und Armaturen sind mit geeigneten Gerät zu reinigen, dabei Undichtigkeiten sind unverzüglich dem Arbeitgeber zu melden. Ventile dürfen dabei nicht anders eingestellt werden.
- Qualitätsanforderung: staub- und schlierenfrei
- Reinigungsfrequenz: halbjährlich

5) Reinigungsumfang: Fließenspiegel
- Reinigungsverfahren: Feuchtwischen
Fließenbeschichtete Flächen sind unter Zusatz antistatischer Reinigungsmittel mittelfeucht zu reinigen.
- Qualitätsanforderung: fleckenfrei
- Reinigungsfrequenz: jährlich

C) Reinigungsbereich: Lager

1) Reinigungsumfang: unbeschichtete Estrichflächen und Steinböden
- Reinigungsverfahren: Kehren, Saugen
- Qualitätsanforderung: staubfrei
- Reinigungsfrequenz: halbjährlich

2) Reinigungsumfang: Kühlgeräte
- Reinigungsverfahren: Kühlgerätereinigung
- Qualitätsanforderung: flecken- und schlierenfrei
- Reinigungsfrequenz: auf Anforderung des Auftraggebers

D) Reinigungsbereich: Alle Bereiche (Verwaltung, Sanitär, Lager)

1) Reinigungsumfang: Glasflächen inkl. Rahmen und Griffe
- Reinigungsverfahren: Glasreinigung
Reinigung aller beidseitig zugänglichen Glasflächen einschließlich Rahmenanteilen.
Reinigung von Fenstern, Fenstertüren, Glastrennwänden.
Entfernung von witterungsbedingten Verschmutzungen, Staubablagerungen, Insektenrückständen, Fingerabdrücken und sonstigen anhaftenden Verunreinigungen.
Reinigung der Fensterrahmen, Fensterfalze sowie Fensterbänke innen und außen im unmittelbaren Arbeitsbereich.
Nachreinigung bei Schlieren-, Streifen- oder Fleckenbildung.
- Qualitätsanforderung: schlierenfrei, staubfrei und fleckenfrei
- Reinigungsfrequenz: halbjährlich (Frühjahr und Herbst)

Fensterflächen Anzahl Fenster Glasfassaden/-türen m2
1.OG 20 1 137
2.OG 13 2 51
3.OG 1 0 3
EG 20 4 126
Nebengebäude 2 0 2
UG 0 0 0
---------- ---------- ---------- ---------- ------
Gesamtergebnis 56 7 320

2) Reinigungsumfang: Lampen, Türen
- Reinigungsverfahren: Lampenreinigung, Entstauben/Spinnweben
Das Reinigen beinhaltet auch das Reinigen der Beschläge und Beschilderungen.
Türen sind zu entstauben.
- Qualitätsanforderung: staubfrei und fleckenfrei
- Reinigungsfrequenz: jährlich

Reinigungszeiten

Dienstags ab 18:00 Uhr
Freitags ab 15:00 Uhr oder samstags ganztägig

Dokumentation

Der Auftragnehmer hat die Tätigkeiten im Rahmen der Pauschalen zu dokumentieren.
Die Dokumentation hat tagesaktuell auf dem vor Ort ausgehängten Reinigungsplan zu erfolgen.

Bei Einsätzen auf Regiestundenbasis hat der Auftragnehmer diese auf der Rechnung auszuweisen.

Die Dokumentation muss mindestens enthalten:
- Datum
- Art der durchgeführten Leistung

1.1	**Monatliche Pauschale für den Reinigungsbereich Verwaltung und Sanitär**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**12,00**	**Monate**	 pro 1,00 Monate	

Die Pauschale umfasst folgende Reinigungsarbeiten gem. Beschreibung unter

A) Reinigungsbereich: Verwaltung
1) Reinigungsumfang: Holzböden und Holzeinbauteile - Reinigungsfrequenz: wöchentlich
2) Reinigungsumfang: Beschichtete Oberflächen der Einbauteile, Ausstattungsgegenstände, Decken und Fensterbretter - Reinigungsfrequenz: monatlich

B) Reinigungsbereich: Sanitär
1) Reinigungsumfang: Sanitäreinrichtungen, Versorgungs- und Ablaufarmaturen - Reinigungsfrequenz: 2x wöchentlich
2) Reinigungsumfang: Fließenböden - Reinigungsfrequenz: wöchentlich
3) Reinigungsumfang: Ausstattungsgegenstände und Decken - Reinigungsfrequenz: monatlich

1.2	**Halbjährliche Pauschale für den Reinigungsbereich Verwaltung, Sanitär, Lager**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**2,00**	**Pauschalen**	 pro 1,00 Pauschale	

Die Pauschale umfasst folgende Reinigungsarbeiten gem.

Beschreibung unter

A) Reinigungsbereich: Verwaltung
3) Reinigungsumfang: Sitzmöbel - Reinigungsfrequenz: halbjährlich
4) Reinigungsumfang: Heizkörper - Reinigungsfrequenz: halbjährlich

B) Reinigungsbereich: Sanitär
4) Reinigungsumfang: Heizkörper - Reinigungsfrequenz: halbjährlich

C) Reinigungsbereich: Lager
1) Reinigungsumfang: unbeschichtete Estrichflächen und Steinböden - Reinigungsfrequenz: halbjährlich

D) Reinigungsbereich: Alle Bereiche (Verwaltung, Sanitär, Lager)
2) Reinigungsumfang: Glasflächen inkl. Rahmen und Griffe - Reinigungsfrequenz: halbjährlich (Frühjahr und Herbst)

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
1.3	**Jährliche Pauschale für den Reinigungsbereich Verwaltung, Sanitär, Lager**	**19%**	**1,00**	**Pauschale**	 pro 1,00 Pauschale	

Die Pauschale umfasst folgende Reinigungsarbeiten gem. Beschreibung unter

B) Reinigungsbereich: Sanitär
5) Reinigungsumfang: Fließenspiegel - Reinigungsfrequenz: jährlich

D) Reinigungsbereich: Alle Bereiche (Verwaltung, Sanitär, Lager)
1) Reinigungsumfang: Lampen, Türen - Reinigungsfrequenz: jährlich

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
1.4	**Pauschale je Reinigung aller Kühlgeräte auf Anforderung**	**19%**	**2,00**	**Pauschalen**	 pro 1,00 Pauschale	

Die Pauschale umfasst folgende Reinigungsarbeiten gem. Beschreibung unter

A) Reinigungsbereich: Verwaltung
5) Reinigungsumfang: Kühlgeräte - Reinigungsfrequenz: auf Anforderung des Auftraggebers

C) Reinigungsbereich: Lager
2) Reinigungsumfang: Kühlgeräte - Reinigungsfrequenz: auf Anforderung des Auftraggebers

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
1.5	**Regiestundensatz für zusätzliche Reinigungen auf Anforderung**	**19%**	**15,00**	**Stunden**	 pro 1,00 Stunde	

Zusätzliche Reinigungen außerhalb des vorgesehenen Turnus in Abstimmung mit dem Auftraggeber, z.B. aufgrund von Bauarbeiten.

2 Winterdienst — EUR

Leistungsgegenstand

Durchführung des Winterdienstes auf den Park- und Verkehrsflächen des Auftraggebers.

Hierbei liegen folgende Flächen in der Verantwortung des Auftragnehmers:
- Geh- und Fußwege (Ettaler Str., Tiroler Gasse)
- Fußwege auf dem Betriebsgelände

- Parkplatz vor dem Tor neben Garage (Tiroler Gasse)

Der Winterdienst umfasst insbesondere:
- Schneeräumung sämtlicher zugewiesener Parkflächen und Fahrgassen
- Beseitigung von Schneeverwehungen und einzelner kleiner Schneehaufen auf dem Parkplatz bei Bedarf
- Freihaltung der Zu- und Ausfahrten
- Streudienst bei Glättegefahr
- Nachräumungen bei anhaltendem Schneefall
- Verladen, Transportieren und Ausbringen von Streumaterial

Die aktuellen Vorschriften und Bestimmungen gemäß der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) der Gemeinde Oberammergau sind zu beachten und zu erfüllen.

Einsatzbereitschaft

Der Auftragnehmer hat während des Leistungszeitraums eine jederzeitige Einsatzbereitschaft sicherzustellen.

Die Entscheidung über die Durchführung der Räum- und Streumaßnahmen erfolgt eigenverantwortlich durch den Auftragnehmer unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse und der Verkehrssicherungspflicht .

Räumzeiten

Priorität 1: Parkflächen (hellblau) und Fußwege (rot) auf dem Gelände

Die Parkflächen und Fußwege zum Gebäude müssen montags bis freitags (ausgenommen gesetzliche Feiertage) spätestens um 05:45 Uhr vollständig geräumt und verkehrssicher benutzbar sein.
Bei anhaltendem Schneefall sind erforderliche Nachräumungen bis 20:15 Uhr durchzuführen.

Priorität 2: Weitere Flächen (pink)
Sonstige Verkehrsflächen sind unverzüglich nach den priorisierten Flächen zu räumen.

Räumtechnik

Für die Räumarbeiten ist mindestens folgende Technik vorzuhalten:

- Radlader mit geeignetem Räumschild oder Schneeschaufel
- Schneefräse
- geeignete Streueinrichtung
- ausreichend Personal zur Erfüllung der vorgegebenen Reaktions- und Räumzeiten

Streudienst

Bei Glättegefahr sind gefährdete Bereiche unverzüglich zu behandeln.

Als Streumittel sind die einschlägigen gesetzlichen und kommunalen Vorgaben einzuhalten.

Dokumentation

Der Auftragnehmer hat sämtliche Einsätze auf der Rechnung auszuweisen.

Die Dokumentation muss mindestens enthalten:
- Datum
- Einsatzbeginn
- Art der durchgeführten Leistung
- Witterungsverhältnisse

2.1	**Bereitstellungspauschale Winterdienst**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**7,00**	**Monat**	 pro 1,00 Monate	

Bereitstellungspauschale Winterdienst

Leistungszeitraum Oktober bis April

2.2	**Radlader mit Fahrer**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**300,00**	**Minute**	 pro 1,00 Minute	

inkl. Arbeitskraft und Gerätschaften

Die Abrechnung erfolgt nach der tatsächlichen Einsatzdauer gemäß dem angebotenen
Minutenpreis. An- und Abfahrtszeiten sowie Rüstzeiten sind im Minutenpreis enthalten;
Pausenzeiten werden nicht berechnet.

2.3	**Arbeitskraft mit Schneefräse**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**1.000,00**	**Minute**	 pro 1,00 Minute	

inkl. Arbeitskraft und Gerätschaften

Die Abrechnung erfolgt nach der tatsächlichen Einsatzdauer gemäß dem angebotenen
Minutenpreis. An- und Abfahrtszeiten sowie Rüstzeiten sind im Minutenpreis enthalten;
Pausenzeiten werden nicht berechnet.

2.4	**Arbeitskraft für Handräumung**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**1.000,00**	**Minute**	 pro 1,00 Minute	

inkl. Arbeitskraft und Gerätschaften

Die Abrechnung erfolgt nach der tatsächlichen Einsatzdauer gemäß dem angebotenen
Minutenpreis. An- und Abfahrtszeiten sowie Rüstzeiten sind im Minutenpreis enthalten;
Pausenzeiten werden nicht berechnet.

2.5 **Arbeitskraft für Streudienst**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	**500,00**	**Minute**	 pro 1,00 Minute	

inkl. Arbeitskraft und Salz oder Split

Die Abrechnung erfolgt nach der tatsächlichen Einsatzdauer gemäß dem angebotenen
Minutenpreis. An- und Abfahrtszeiten sowie Rüstzeiten sind im Minutenpreis enthalten;
Pausenzeiten werden nicht berechnet.

3 Hausmeisterdienst — EUR

Leistungsgegenstand

Gegenstand der Ausschreibung sind Hausmeisterdienstleistung en für die vom Auftraggeber betriebenen Gebäude (Hauptgebäude, Nebengebäude) und Liegenschaften. Die Leistungen umfassen die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft, Verkehrssicherheit, Funktionsfähigkeit, Ordnung und Sauberkeit der betreuten Objekte einschließlich der Außenanlagen.

Der Auftragnehmer übernimmt die laufende Objektbetreuung, Kontroll-, Überwachungs- und Bedienungsaufgaben an den technischen und baulichen Anlagen sowie die Durchführung kleinerer Instandhaltungs- und Pflegearbeiten.

Der Hausmeisterdienst steht auf telefonischen Abruf zur Verfügung.

A) Allgemeine Objektbetreuung

Der Auftragnehmer übernimmt die laufende Betreuung der vom Auftraggeber genutzten Liegenschaften.

Hierzu gehören insbesondere:

- regelmäßige Kontrollgänge
- Überwachung des ordnungsgemäßen Zustands von Gebäuden und Außenanlagen
- Feststellung und Meldung von Schäden und Mängeln
- Mülltonnenbereitstellung und -rückführung gem. Müllabfuhrtermine der Gemeinde
- Sperrmüllentsorgung

- Heizungsmanagement: Entleeren des Aschekastens der Pelletsheizung, Überwachung des Pelletsbestandes und Anzeige bei Bestellbedarf beim Auftraggeber
- Ansprechpartner vor Ort bei auftretenden Störungen

B) Gebäudeüberwachung

Regelmäßige Sichtkontrollen von:

- Türen und Fenstern (insbesondere Kellerfenster und deren Lichtschächte)
- Regenrinnen (inkl. Revisionsschächte, Ablaufrohre)
- Beleuchtungseinrichtungen
- Heizungsanlagen
- Sanitäranlagen
- technischen Einrichtungen (u.a. Lüftungsanlage Keller, Klimaanlage Heizungsraum)

Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen.

C) Pflege der Außenanlagen

- Freihalten von Zugängen und Rettungswegen
- Reinigung Regenwasserabfluss, Hofgulli, Revisionsschächte von Regenrinnen und Lichtschächte des Kellers
- Auf-/Abbauen der Dachlawinenabsperrung im Herbst/Frühjahr
- Ebnen von Schlaglöchern auf der kies-erdgebundenen Parkplatzfläche
- Rasenmähen und Entsorgung von Grüngut
- Reinigung von Eingangsbereichen
- Sauberhaltung befestigter Flächen
- Entfernung von Laub und Verunreinigungen, insbesondere Ausrechen des Kieses nach der Wintersaison aus den Grün- und Pflanzflächen
- Leerung von Mülleimern

Die aktuellen Vorschriften und Bestimmungen gemäß der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen der Gemeinde Oberammergau sind zu beachten und zu erfüllen.

Die Abstände der Außenanlagepflege legt der Hausmeisterservice eigenständig je nach Bedarf fest.
Das Mähen der Blühfläche erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Hecken- und Baumschnitte werden vom Auftraggeber selbst durchgeführt.

D) Kleinreparaturen und Einzelaufträge

Eine Liste der zu tätigenden Arbeiten in Hinblick auf Kleinreparaturen und Einzelaufträge liegt in der Putzkammer im 1. Obergeschoss. Eine Änderung ist nach Rücksprache mit beiden Vertragsparteien möglich.

Durchführung kleinerer handwerklicher Tätigkeiten wie:

- Austausch defekter Leuchtmittel
- Befestigung loser Bauteile
- Austausch kleiner Beschläge
- Anbringen von Beschilderungen, Bildern und Tafeln

Materialkosten werden nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers vergütet.

E) Störungsmanagement

Der Auftragnehmer stellt einen Ansprechpartner zur Verfügung.

Meldungen des Auftraggebers sind innerhalb eines Arbeitstages oder gemäß Abstimmung mit dem Auftraggeber zu bearbeiten.

Bei sicherheitsrelevanten Störungen hat eine Rückmeldung innerhalb von zwei Stunden zu erfolgen.

Heizungsmeldungen / -störungen:
Zur Überwachung der Heizung ist eine Aufschaltung mittels App nötig.
Eine Reaktion ist außerhalb folgender Zeiträume vonseiten des Hausmeisterservices nötig:
Montags bis donnerstags 07:30 - 16:00 Uhr
Freitags 07:30 - 13:00 Uhr

Dokumentation

Der Auftragnehmer hat Einsätze auf Regiestundenbasis auf der Rechnung auszuweisen.

Die Dokumentation muss mindestens enthalten:
- Datum
- Art der durchgeführten Leistung

3.1	**Monatliche Pauschale für regelmäßige Hausmeisterleistungen**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**12,00**	**Monate**	 pro 1,00 Monate	

Folgende Hausmeisterleitungen werden nach einer monatlichen Pauschale abgerechnet:

A) Allgemeine Objektbetreuung (exkl. Kosten für Transport Sperrmüllgut)
B) Gebäudeüberwachung

inkl. An/Abfahrt zur Liegenschaft

3.2	**Regiestundensatz für die Pflege der Außenanlagen**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**150,00**	**Stunden**	 pro 1,00 Stunde	

Folgende Hausmeisterleitungen werden nach Regiestunden abgerechnet:

C) Pflege der Außenanlagen (exkl. Grüngutentsorgung)

3.3	**Regiestundensatz für zusätzliche Hausmeisterleistungen auf Anforderung**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**50,00**	**Stunden**	 pro 1,00 Stunde	

Folgende Hausmeisterleitungen werden nach Regiestunden abgerechnet:

D) Kleinreparaturen und Einzelaufträge
E) Störungsmanagement

3.4	**Jährliche Pauschale für Grüngutentsorgung**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**1,00**	**Pauschale**	 pro 1,00 Pauschale	

Folgende Hausmeisterleitung wird jährlich abgerechnet:

C) Pflege der Außenanlagen: Grüngutentsorgung

3.5	**Pauschale je Transportvorgang Sperrmüllgut**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**3,00**	**Pauschalen**	 pro 1,00 Pauschale	

Abfuhr und ordnungsgemäße Entsorgung von Sperrmüll einschließlich Sammlung, Verladung, Transport, Entsorgungsgebühren sowie aller erforderlichen Personal- und Fahrzeugkosten.

Sonstiges

(1) Änderungen sowie Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Evtl. anfallende Zuschläge müssen vor Beginn der Arbeiten der Einsatzleitung gemeldet und von dieser in der schriftlichen Einweisung bestätigt werden.
(2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag sich ergebende Rechtsstreitigkeiten, soweit gesetzlich zugelassen, Regensburg.

Technischer Hinweis

Wir weisen darauf hin, dass die Druckversion der Vergabeunterlagen in einzelnen Punkten von der elektronischen Fassung abweicht. Ausschlaggebend und rechtlich verbindlich ist allein die elektronische Fassung.

ANGEBOTSSUMME(N)

Summe exkl. Nachlass (netto)	_____
Nachlass (netto)	_____
Summe inkl. Nachlass (netto)	_____
Umsatzsteuer	_____
Summe (brutto)	_____

LEISTUNGSVERZEICHNIS
Ausschreibung

Verfahren: 2026UM000001 - Reinigungsleistungen, Winterdienst und Hausmeisterdienst am Forstbetrieb Oberammergau

AUFLISTUNG ALLER DATEIANLAGEN ZU DEN POSITIONEN

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type

KRITERIENKATALOG
Ausschreibung

Verfahren: 2026UM000001 - Reinigungsleistungen, Winterdienst und Hausmeisterdienst am Forstbetrieb Oberammergau

EIGNUNGSKRITERIEN

1 Eigenerklärungen des Bieters

Gewichtung: 0,00%

1.1 Zwingende Ausschlussgründe [Mussangabe]

Eigenerklärung

Ich/Wir erkläre(n) dass keine Person, deren Verhalten gemäß § 123 Abs.3 GWB dem Unternehmen zuzurechnen ist, innerhalb der vergangenen 5 Jahre rechtskräftig verurteilt worden oder gegen das Unternehmen im vorgenannten Zeitraum keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

a) § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
b) § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
c) § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
d) § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
e) § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
f) § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 299a und §299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit im Gesundheitswesen),
g) § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
h) den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
i) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
j) den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).
Einer Verurteilung oder Festsetzung einer Geldbuße im vorgenannten Sinne stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

Falls einer der in dieser Eigenerklärung genannten Ausschlussgründe auf das Unternehmen zutrifft, besteht gem. § 125 GWB die Möglichkeit, einen Ausschluss durch den Nachweis von Selbstreinigungsmaßnahmen zu vermeiden. Sollte das Unternehmen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, ist der Sachverhalt zu erklären und die erforderlichen Nachweise dem Angebot beizufügen, die dem Auftraggeber eine Prüfung der Anforderungen gem. § 125 GWB ermöglichen.

Der Bewerber/Bieter ist sich bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung den Ausschluss des Unternehmens von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann (vgl. §§ 124 Abs. 1, 126 GWB).

[] *Keine Angabe* (0)
[] Es liegt keiner der vorgenannten Ausschlussgründe vor. (0)
[] Es liegt mind. einer der o.g. Ausschlussgründe vor. Beiliegende Anlage dient der Selbstreinigung (§ 125 GWB). (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.2 Fakultative Ausschlussgründe [Mussangabe]

Eigenerklärung

Es wird erklärt, dass
a) das Unternehmen innerhalb der vergangenen 3 Jahre nicht gegen umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat;
b) das Unternehmen nicht zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen nicht in Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat; zudem lag keiner der vorgenannten Tat-bestände innerhalb der vergangenen 3 Jahre vor;
c) das Unternehmen oder einer dem Unternehmen im Sinne des §123 Abs.3 GWB zurechenbaren Person im Rahmen der beruflichen Tätigkeit innerhalb der vergangenen 3 Jahre nachweislich keine schwere Verfehlung begangen hat;
d) das Unternehmen innerhalb der vergangenen 3 Jahre keine Vereinbarung mit einem anderen Unternehmen getroffen hat oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
e) kein Interessenskonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

Falls einer der in dieser Eigenerklärung genannten Ausschlussgründe auf das Unternehmen zutrifft, besteht gem. § 125 GWB die Möglichkeit, einen Ausschluss durch den Nachweis von Selbstreinigungsmaßnahmen zu vermeiden. Sollte das Unternehmen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, ist nachfolgend der Sachverhalt zu erklären und die erforderlichen Nachweise dem Angebot beizufügen, die dem Auftraggeber eine Prüfung der Anforderungen gem. § 125 GWB ermöglichen

Der Bewerber/Bieter ist sich bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung den Ausschluss des Unternehmens von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann (vgl. §§ 124 Abs. 1, 126 GWB).

[] *Keine Angabe* (0)
[] Es liegt keiner der vorgenannten Ausschlussgründe vor. (0)
[] Es liegt mind. einer der o.g. Ausschlussgründe vor. Beiliegende Anlage dient der Selbstreinigung (§ 125 GWB). (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.3 § 22 LkSG [Mussangabe]

§ 22 LkSG: Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge

(1) Von der Teilnahme an einem Verfahren über die Vergabe eines Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrags der in den §§ 99 und 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber sollen Unternehmen bis zur nachgewiesenen Selbstreinigung nach § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgeschlossen werden, die wegen eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes nach § 24 Absatz 1 mit einer Geldbuße nach Maßgabe von Absatz 2 belegt worden sind. Der Ausschluss nach Satz 1 darf nur innerhalb eines angemessenen Zeitraums von bis zu drei Jahren erfolgen.

(2) Ein Ausschluss nach Absatz 1 setzt einen rechtskräftig festgestellten Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens einhundertfünfundsiebzigt ausend Euro voraus. Abweichend von Satz 1 wird

1. in den Fällen des § 24 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ein rechtskräftig festgestellter Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens eine Million fünfhunderttausend Euro,
2. in den Fällen des § 24 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ein rechtskräftig festgestellter Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens zwei Millionen Euro und
3. in den Fällen des § 24 Absatz 3 ein rechtskräftig festgestellter Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens 0,35 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes vorausgesetzt.

(3) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist der Bewerber zu hören.

[] *Keine Angabe* (0)
[] Es liegt kein Verstoß vor. (0)
[] Es liegt ein Verstoß vor (0)
[] Es liegt ein Verstoß vor, ein Nachweis der Selbstreinigung liegt jedoch bei (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.4 Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben [Mussangabe]

Ich/Wir erkläre(n), dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist und kein Verstoß hiergegen durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde
oder
das Unternehmen seiner Verpflichtung dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen hat oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

[] *Keine Angabe* (0)
[] Ja (0)
[] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.5 Vertragsbedingungen/Formu lare [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/Wir erkläre(n), dass unser Angebot unter Einbeziehung aller im Punkt Vertragsbedingungen/Formu lare genannten allgemeinen Geschäftsbeziehungen und anzuwendende Rechtsvorschriften gilt.

[] *Keine Angabe*
[] Ja
[] Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.6 Nachweise [Mussangabe]

Haben Sie Ihrem elektronischen Angebot die geforderten Nachweise als Anlage beigefügt und sind alle Formulare vollständig ausgefüllt?

[] *Keine Angabe* (0)
[] Ja (0)
[] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.7 Subunternehmer

Gewichtung: 0,00%

1.7.1 Einsatz Subunternehmer [Mussangabe]

Ich/Wir beabsichtigen Subunternehmer einzusetzen:

Bitte beachten Sie, dass der Einsatz von Subunternehmern dem Auftraggeber losbezogen angezeigt werden muss. Hierzu sind die Firma und genaue Angaben zur Maschine notwendig. Grundsätzlichen muss der Subunternehmer die zuschlagskonformen technischen Mindestanforderungen als auch ausreichende Leistungsfähigkeit besitzen.

[] *Keine Angabe* (0)
[] Ja (0)
[] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.7.2 Änderungen Subunternehmer [Mussangabe]

Ich/Wir nehmen Kenntnis davon, dass sofern sich Änderungen bei den genannten Subunternehmern ergeben, diese rechtzeitig vor Arbeitsbeginn bekanntgegeben werden müssen.

[] *Keine Angabe* (0)
[] Ja (0)
[] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.7.3 Nachweis Subunternehmen [Mussangabe]

Hiermit bestätige ich/wir, dass im Falle eines Zuschlags vor Arbeitsbeginn von Subunternehmern ohne eigene Maschine

- der Statusbescheid der BfA zur erbringen oder nachweisen ist oder
- nachzuweisen, dass eine Statusfeststellung bei der BfA beantragt wurde oder
- in Fällen des § 7 Abs. 4 SGB IV nachzuweisen, dass ein Existenzgründungszuschuss durch die BfA gewährt wird

[] *Keine Angabe* (0)
[] Ja (0)
[] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

KRITERIENKATALOG
Ausschreibung

Verfahren: 2026UM000001 - Reinigungsleistungen, Winterdienst und Hausmeisterdienst am Forstbetrieb Oberammergau

LEISTUNGSKRITERIEN

1 Ansprechpartner und Vertretungsbevollmächtigt er [Mussangabe]

Bitte geben Sie im untenstehenden Feld einen Ansprechpartner - der zugleich vertretungsbevollmächtigs t ist - an:

Typ	Dateiname	Größe	MIME-Type
Dateianlage	Rechnungsstellung_Liefera ntenvereinbarung.pdf	506,71 KB	pdf
Dateianlage	Reinigung_Grundriss Hauptgebäude.pdf	1,96 MB	pdf
Dateianlage	Reinigung_Flächen.pdf	127,65 KB	pdf
Dateianlage	Reinigung_Reinigungsplan. pdf	310,08 KB	pdf
Dateianlage	Hausmeister_Karte_Außenan lageflächen.pdf	1,35 MB	pdf
Dateianlage	Hausmeister_Winterdienst_ GDE VO Reinhaltung u.Reinigung der öffentl. Straßen.pdf	2,09 MB	pdf